

Willkommen im Workshop

Datenschutz in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei



BUNDESPOLIZEI

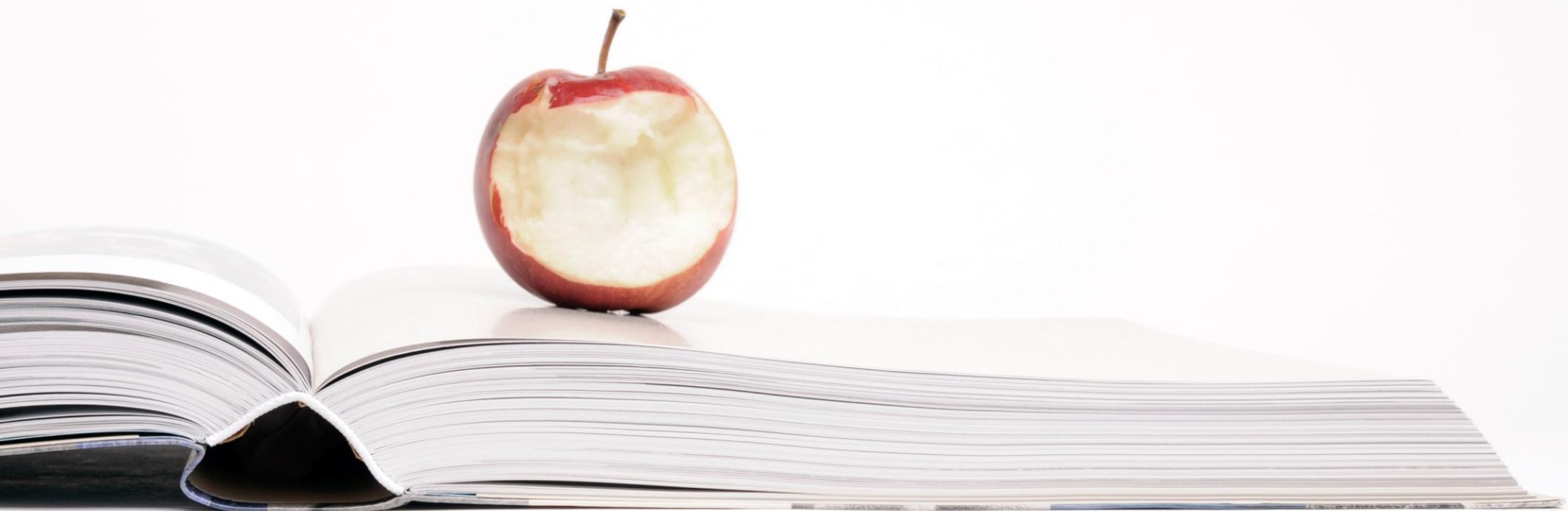
Pirna | 6. November 2019

Referent: Christian W. Eggers | **NORDBILD**
bild + daten + schutz

Ein Gedanke zur Öffentlichkeitsarbeit der Polizei und dem Datenschutz

- Datenverarbeitungen zur Öffentlichkeitsarbeit sind naturgemäß besonders sichtbar
- So sind behördliche Veröffentlichungen das „Einfallstor“ für Kritik und Beschwerden der Bürger
- Es geht heute jedoch nicht darum, Ihnen Ihre Arbeit zu „verbieten“, sondern es sollen Lösungsmöglichkeiten gefunden werden
- Der behördliche Öffentlichkeitsarbeiter ist besonders für seine Arbeit qualifiziert, wenn er auch die Grenzen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit kennt und es ihm nicht allein um „Reichweite“ geht

Einführung – Ein Übungsfall zur Verdeutlichung der Thematik Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit einer Behörde



Fall 1: Polizeieinsätze in der Öffentlichkeitsarbeit

Sie planen eine Mitteilung zur Aufhebung einer Sitzblockade im Kieler Hafen und wollen dieses Einsatz-Foto dazu veröffentlichen.

„Der Kieler Hafen wurde soeben geräumt.“

Was ist zu überlegen? Es geht hier zunächst nur um die gedanklichen Ansätze zur Klärung der Rechtsfragen



Fischerprotest gegen EU-Fangquoten mittels Blockade der Zugänge des Kieler Hafens, Foto: Eggers

Übungsfall Polizeieinsätze – Lösung



- Wird das Bild zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung veröffentlicht? Wenn „Nein!“, dann ist zu prüfen, ob das Foto in den Bereich „Annexaufgabe Öffentlichkeitsarbeit“ fällt. Ja, denn es geht ja um die Darstellung von Polizeiarbeit im Rahmen der polizeilichen Aufgaben. Grundsätzlich würde sich die Thematik des Fotos im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung bewegen. Das allein genügt aber nicht für die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung
- Sind Personen identifizierbar? Nur wenn Erkennbarkeit vorliegt unterfällt das Fotos dem Erlaubnisvorbehalt des Datenschutzes; Erkennbarkeit hier teilweise gegeben. Wir haben zwei Gruppen von Betroffenen: demonstrierende Bürger und Polizisten als Beschäftigte (Beschäftigten-Datenschutz)

Übungsfall Polizeieinsätze – Lösung



- Foto bedarf einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO in Verbindung mit den nationalen Regelungen. Denn es sind Personen identifizierbar und damit bedarf es einer datenschutzrechtlichen Berechtigung zur Veröffentlichung
- **Einwilligung der Polizisten?** Wenn ja, ist diese dann wirksam? Entgegen stehen u. U. Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. **Einwilligung der Demonstranten?** Theoretisch möglich. Aber nicht automatisch gegeben durch die Teilnahme an einer Versammlung
- Es bleibt zu prüfen, ob das die Veröffentlichung der Demonstranten im Rahmen der **Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO „öffentliches Interesse“ in Verbindung mit § 3 BDSG-neu** zu rechtfertigen ist. Im Ergebnis nicht, da das Foto unter dem Gesichtspunkt „Erforderlichkeit“ nicht verhältnismäßig ist und damit die Interessen der abgebildeten Personen das Interesse der Behörde an der Darstellung ihres Einsatzes überwiegen.

Prüfungsschema der Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“

Das „öffentliche Interesse“ des Verantwortlichen – Prüfungsschema



Bei der Prüfung des „öffentlichen Interesses“ findet keine Abwägung zwischen Grundrechten statt. Denn staatliche Einrichtungen sind in der Regel nicht selber Grundrechtsträger.

Es findet aber eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit („Erforderlichkeit“) des staatlichen Eingriffs in die Grundrechte des Bürgers statt.

Perspektivwechsel: „Recht am Bild“, Polizeieinsätze und die Presse

Lösung für die „richtige“ Presse unter Anwendung des KUG



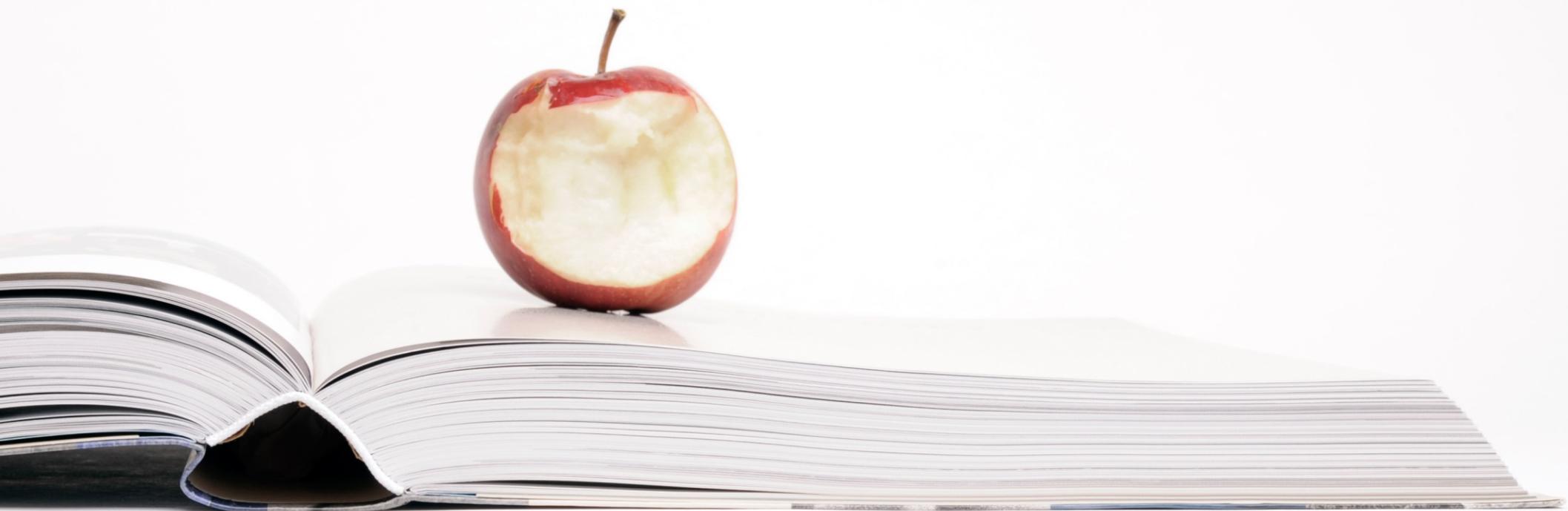
Das Foto darf ausnahmsweise zur redaktionellen Berichterstattung der Presse gezeigt werden, wenn es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelt und der Veröffentlichung kein „berechtigtes Interesse“ (§ 23 Abs. 2 KUG) des erkennbar gezeigten Polizisten (linker Bildrand) entgegensteht.

Ein Zeitgeschehen ist hier zu bejahen, da ein **Informationsinteresse der Öffentlichkeit** über die Auseinandersetzung mit der Polizei im Rahmen einer Demonstration (Blockade) besteht und die gezeigten **Personen im Bezug zum Geschehen** (Räumung der Blockade) stehen.

Unsicherheit besteht jedoch darüber, ob ein Polizist bei der Vornahme dienstlicher Handlungen ein „berechtigtes Interesse“ hat, trotz der vorliegenden Ausnahme (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG) vom Prinzip der Einwilligung (§ 22 KUG) eben nicht identifizierbar gezeigt zu werden.

Dieses ist regelmäßig der Fall, wenn es sich um Beamte eines SEK handelt. Denn hier ist die „Enttarnung“ des Beamten unter Umständen mit schweren Nachteilen für die Lebens- und Berufssituation für den Gezeigten verbunden. Das Recht zur Berichterstattung, die **Pressefreiheit** muss dann hinter dem **Persönlichkeitsrecht**, „Recht am Bild“ zurücktreten. Eine Unkenntlichmachung (Verpixelung) ist in diesen Fällen zwingend. „Auf Nummer sicher“ gehen Medien, wenn sie den Polizisten am linken Bildrand unkenntlich machen, auch dann, wenn es sich nicht um einen SEK Beamten handelt.

Teil A Rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit



Rechtlicher Rahmen der staatlicher Öffentlichkeitsarbeit

Bevor wir uns mit den rechtlichen Besonderheiten des Datenschutzes in der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit befassen, möchte ich Ihnen möglichst kurz die allgemeinen Grundsätze zur staatlichen Pressearbeit vermitteln. Denn diese spielen zur Beurteilung, insbesondere bei der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichungen, personenbezogener Daten eine große Rolle.

- **Was unterscheidet staatliche Öffentlichkeitsarbeit von der eines privaten Unternehmens?**
- **Welche Art der Öffentlichkeitsarbeit darf der Staat betreiben?**
- **Auf welche datenschutzrechtlichen Befugnisse zur personenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit kann der Staat bei unmittelbarer Grundrechtsbindung zurückgreifen?**

Teil A **Rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit**

1 **Verfassungsrechtliche Grundsätze der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit**



Rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit

Warum ist es wichtig, dass Sie den (verfassungs-) rechtlichen Rahmen Ihrer Tätigkeit in der behördlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kennen

Die Frage „Dürfen wir die Informationen veröffentlichen?“ muss im Kontext der rechtlichen Rahmenbedingungen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit der Befugnisse der bestimmten „öffentlichen Stelle“ beantwortet werden. Überschreitet die Nutzung den rechtlichen Rahmen der verfassungsrechtlich erlaubten Publikationen, erübrigen sich alle weiteren Rechteklärungen.

Rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit – Unterschied zur Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen und Vereinen

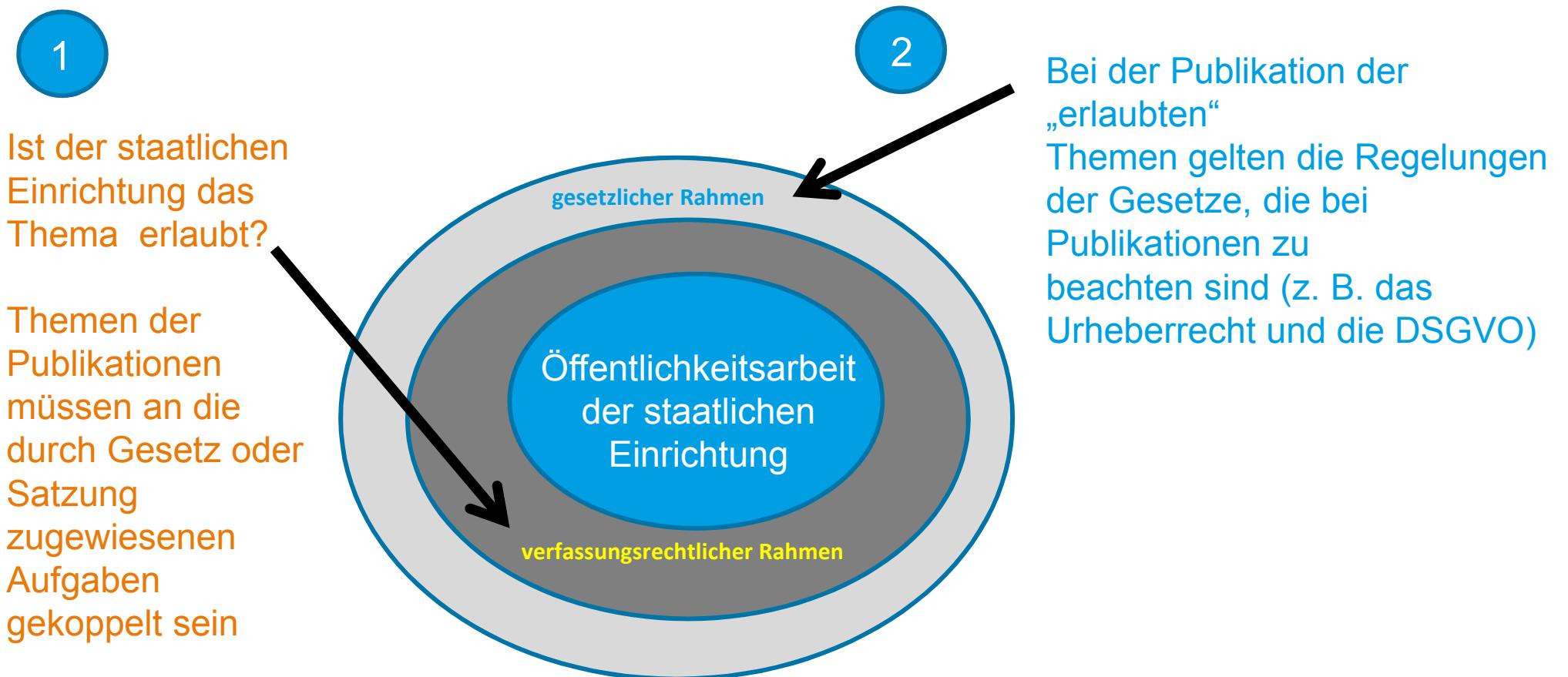
- Die besonderen Rahmenbedingungen staatlicher Pressearbeit ergeben sich daraus, dass die Kommunikation der Behörden **nicht auf der Grundlage der Meinungsfreiheit** erfolgt
- Staatliche Einrichtungen sind bei der Öffentlichkeitsarbeit **an gesetzliche Kompetenzen gebunden**. Diese ergeben sich zunächst aus den zugewiesenen **Aufgabenbereich** einer öffentlichen Einrichtung

Trennung zwischen „primären“ gesetzlicher Aufgabe und Öffentlichkeitsarbeit als ungeschriebener Aufgabe

Aufgabenwahrnehmung durch gesetzliche Kompetenzzuweisungen des Bundespolizeigesetzes (BPolG)

- (präventive) Gefahrenabwehr
- (repressive) Strafverfolgung
- **Annexaufgabe Öffentlichkeitsarbeit** = Unterstützung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben z. B. durch informative und sachliche Berichterstattung über polizeiliche Aktivitäten bei der Aufgabenerfüllung. Hierzu gehören auch sogenannte Service-Tweets: „Die Personen haben das Gleisbett verlassen. Die Strecke ist wieder freigegeben.“

Prüfungspunkt: Öffentlichkeitsarbeit als Annexaufgabe der Behörden



Beispiel zur Trennung Öffentlichkeitsarbeit als direkte Aufgabe und Öffentlichkeitsarbeit als ungeschriebene Annexaufgabe

 **Polizei NI Fahndung**  @PolizeiNI_Fa · 23. Sep.
#Kirchlinteln/#Bremen - #Fahndung nach Tatverdächtigem!
Ungepixeltes Bild im Artikel lka.polizei-nds.de/fahndung/fahnd...
Hinweise bitte an die #Polizei Verden unter der Rufnummer  04231/8060.



FAHNDUNG
KIRCHLINTELN/BREMEN
Betrüger gesucht! Bild und Sachverhalt im Artikel.
 LANDESKRIMINALAMT
NIEDERSACHSEN

Die „Öffentlichkeitsarbeit“ selbst ist hier ausdrücklich auf eine gesetzliche Kompetenz zur Ausübung „öffentlicher Gewalt“ zurückzuführen. Unmittelbare Aufgabe der Polizei



Öffentlichkeitsarbeit ist in diesem Beispiel nicht spezialgesetzlich oder ausdrücklich verfassungsrechtlich erlaubt. Aber sie ist als ungeschriebene Annexaufgabe der Polizei legitimiert. Abgeleitet aus der Rechtsprechung des BVerfG zur Öffentlichkeitsarbeit der Regierung

Rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit

Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich: Öffentlichkeitsarbeit kann nicht nur ein „gutes Recht“ sein (z. B. aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG), sondern auch eine Pflicht der staatlichen Einrichtung

- Gefahrenabwehr (direkt und unterstützend)
- Sicherung der Teilhabe des Bürgers an Leistungen des Staates
- Transparenz zum demokratischen Willensbildungsprozess

Rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit

Grenzen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit – Thematik der Informationen

(Erfundene) Beispiele für Überschreitungen der Rahmenbedingungen staatlicher Öffentlichkeitsarbeit: Die Bundespolizei veröffentlicht Testergebnisse aus der ADAC Motorwelt oder kommentiert das Abschneiden einer Fußballmannschaft der Bundesliga.

Thematischer Gegenstand der Veröffentlichungen darf nur das sein, was mit der direkten oder unterstützenden Aufgabenerfüllung im Zusammenhang steht.

Öffentlichkeitsarbeit als Annexaufgabe der Behörden – Grenzen der Pressearbeit – Redaktionelle und optische Aufmachung

Merkmale „erlaubte“ Öffentlichkeitsarbeit

- Beschränkung auf Sachinformation
- Beschränkung auf Berichterstattung: „Wer, Was, Wann, Wo, Wie, Warum und Weshalb“

Merkmale „verbotener“ Werbung

- appellativ, manipulativ
- Kaufaufforderungen
- Herausstellen von Leistungen/Image
- Emotionsbezogenheit
- ideologisch gefärbt = weltanschauliche Inhalte
- „reklamehafte Aufmachung“

erlaubter Rahmen

kritischer Bereich

unzulässiger Bereich

Abbildung: Quick Guide Bildrechte, 2. Auflage / Christian W. Eggers, Springer Gabler

Staatsferne der Presse: Keine Pressearbeit, die der „richtigen“ Presse Konkurrenz macht. Stichwort „aufgemotzte Amtsblätter zur Illustrierten“ BGH, Urt. v. 20.12.2018, Az. I ZR 112/17

Die Grafik basiert auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Öffentlichkeitsarbeit der Regierung

Rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit

Ungeachtet allgemeiner Gesetze (UrhG, DSGVO usw.) bestehen für die staatliche Pressearbeit bei Veröffentlichungen besondere Rahmenbedingungen

- **Aufgabenerfüllung: Veröffentlichungskontext der Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Einrichtungen:** Veröffentlichungen sind stets im Zusammenhang mit der Funktion und der Aufgabe der jeweiligen staatlichen Einrichtung zu beurteilen. Wenn z. B. ein Sportamt Fotos von Sportlern veröffentlicht, fallen die Veröffentlichungen in den Aufgabenbereich der öffentlichen Stelle. Fällt die Veröffentlichung nicht in den Aufgabenbereich, ist sie nicht rechtmäßig.
- **Neutralitätsgebot der staatlichen Stelle:** Die religiös-weltanschauliche Neutralität ist zwar kein Begriff des Verfassungstextes, jedoch mit dem BVerfG normativ abzuleiten aus den Art. 3 III, 4 I, 33 III GG und Art. 136 I, IV WRV sowie Art. 137 I und VII WRV i.V.m. Art. 140 GG.
- **Beamtenrechtliches Mäßigungsgebot und die Treuepflicht des Angestellten (dem Ansehen des öffentlichen Arbeitgebers darf nicht geschadet werden)**

Staatliche Öffentlichkeitsarbeit – Neutralitätsgebot

Neutralitätsgebot: „private“ Meinung

von. Polizei-
sprecher Stefan
Hinrichs (Foto) gab etliche
Interviews, der NDR sendete
davon diese Sätze: „Persön-
lich finde ich das Verhalten
der jungen Leute sehr gut,
dass sie so mutig sich für das
Tierwohl einsetzen. Infrage
steht natürlich, ob das mit
Straftaten einhergehen muss,
aber: Grundsätzlich finde ich
es sehr schön, dass die Tiere
hier Anwälte gefunden ha-
ben.“

von. Polizei-
sprecher Stefan

Hinrichs (Foto) gab etliche
Interviews, der NDR sendete
davon diese Sätze: „Persön-
lich finde ich das Verhalten
der jungen Leute sehr gut,
dass sie so mutig sich für das
Tierwohl einsetzen. Infrage
steht natürlich, ob das mit
Straftaten einhergehen muss,
aber: Grundsätzlich finde ich
es sehr schön, dass die Tiere
hier Anwälte gefunden ha-
ben.“

Rüffel aus Kiel irritiert Polizei

Polizeisprecher mit Sympathie für Schlachthof-Blockade: Gewerkschaft kritisiert öffentliche Rüge des Innenministeriums als „zu heftig“

Von Eckard Gehm

KIEL In der Landespolizei herrscht Irritation über die öffentliche Rüge des Innenministeriums an einem Presse- sprecher der Polizei. Verfasst haben die entsprechende Mitteilung Innenstaatssekretär Torsten Geerds (CDU) und Landespolizeidirektor Michael Wilkens.

Am Montag hatten Tierschützer einen Schlachthof in Kellinghusen (Kreis Steinburg) besetzt, der zum Tönnies-Konzern gehört. Sie ketteten sich an, der Betrieb stand still. Die Polizei durchtrennte einige der Ketten, trug Teilnehmer davon. Polizei- sprecher **Stefan Hinrichs** (Foto) gab etliche Interviews, der NDR sendete davon diese Sätze: „Persönlich finde ich das Verhalten der jungen Leute sehr gut, dass sie so mutig sich für das Tierwohl einsetzen. Infrage steht natürlich, ob das mit Straftaten einhergehen muss, aber: Grundsätzlich finde ich es sehr schön, dass die Tiere hier Anwälte gefunden haben.“

Eine Blockade begrüßen, anstatt zu räumen? Hinrichs bekam mächtig Ärger vom Leiter der Polizeidirektion Itzehoe, musste eine Klarstellung schreiben, die am Tag darauf veröffentlicht wurde. Darin bedauert er „ausdrücklich“ seine persönliche Meinungäußerung und erklärt: „Die Landespolizei unterliegt der Neutralitätspflicht.“

Das Eingeständnis des Fehlers reichte Geerds und Wilkens nicht. Sie schrieben in ihrer Mitteilung, offenbar mit Blick auf die übrigen Sprecher im Land: „Personliche Sympathiebekundungen für Initiatoren und Teilnehmer von Protestkundgebungen, bei denen, wie in diesem Fall, der Betrieb eines Schlachthofs gestört wird, haben zu unterbleiben.“ Und: „Es wird sich nicht wiederholen, dass Presse- sprecher unserer Landespolizei beschwert. Tönnies bestreitet das, der Bauernverband nicht. Sprecherin Kirsten

Auftrag und persönlicher Meinung unterscheiden können.“ Dieser öffentliche Rüffel kam innerhalb der Polizei nicht gut an. Torsten Jäger, Landeschef der Gewerkschaft der Polizei, sagt: „Die Sache war in Itzehoe aufgearbeitet worden, eigentlich erledigt. Was dann noch aus dem Innenministerium kam, war eine viel zu heftige Reaktion.“

Nur warum? Nach Informationen unserer Zeitung hatten sich sowohl Tönnies als auch der Bauernverband beschwert. Tönnies bestreitet das, der Bauernverband nicht. Sprecherin Kirsten

Hess: „Unser Präsident hat bei Innenminister Grote angerufen.“ Allerdings seien keinerlei Konsequenzen gefordert worden.

Gleichwohl muss Hans-Joachim Grote (CDU) dieses Telefonat so verstanden haben. Gab also ausgerechnet der Minister, der bei Verfehlungen von Beamten stets seine Fürsorgepflicht ihnen gegenüber betont, das „Go“ für die öffentliche Rüge? Aus dem Innenministerium heißt es dazu: „Staatssekretär und Landespolizeidirektor haben entschieden, diese klarstellende Erklärung abzugeben.“



Auf dem Schachthof in Kellinghusen: Zwei Polizisten tragen einen Tierschützer vom Gelände.

FOTO: MICHAEL RUFF

Staatliche Öffentlichkeitsarbeit – Sachlichkeitsgebot

Sachlichkeitsgebot: Wie unterhaltend darf staatliche Öffentlichkeitsarbeit sein?

[← Twittern](#)

 Dr. [redacted] @d [redacted]

Wieviel Humor verträgt das Sachlichkeitsgebot? Was sagt denn die hochgeschätzte Followerschaft dazu - (noch) witzig?

 **Polizist-Mensch** @polizISTmensch · 5 Std.
Unmöbliertes Einzimmerapartment sucht Spitzbuben zwecks vorübergehender Behausung. 
Extras: Bahnhofsnähe, leicht zu reinigen, Zimmerservice per Klingel.
#Polizei #cophumor 😂 [twitter.com/BremenPolizei/...](https://twitter.com/BremenPolizei/)

8:45 vorm. · 26. Okt. 2019 · Twitter for Android

 **Polizei Bremen** @BremenPolizei · 15 Std.
Zur stundenweisen #Zwischenmiete: Ein-Zimmer-Wohnung in Bahnhofsnähe.
Achtung: Nur für Spitzbuben reserviert. #NurZuhauseistschöner
#Interieurkönnenwir #IschaPolizei





Fall 2: Aufgabe oder Aufgabenüberschreitung?

Tweet einer Landespolizei, die einen „Nacktfahrer“ während einer Hitzewelle angehalten hat.

Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Frage:

Wie finden Sie diesen Tweet unter dem Gesichtspunkt Aufgabenerfüllung der Polizei? Und wie finden Sie die textliche Aufmachung?

Weil wir [#sprachlos](#) sind 😅: Wie würden Sie dieses Bild betiteln?

Als kleine Inspirationshilfe - ein [#Zitat](#) des Herren: „Et is halt warm, wa?“

Und jetzt Sie!

[#Hitze #safetyfirst #LebenAmLimit](#)



22:55 - 25. Juni 2019

3.632 Retweets 12.905 „Gefällt mir“-Angaben

Die hier gezeigten Fotos wurden zur Präsentation nachträglich vollständig unkenntlich gemacht

Fall 2: Aufgabe oder Aufgabenüberschreitung?

Tweet einer Landespolizei, die einen „Nacktfahrer“ Angehalten hat.

Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Frage:

Aufgabe Gefahrenabwehr, hier Aufklärung?

Aufklärung der Öffentlichkeit, dass auch bei großer Hitze die richtige Kleidung beim Betrieb eines motorisierten Zweirades zu tragen ist? Eher geht es hier um Unterhaltung, als um die Sachinformation.

Problematisch insbesondere: Influencer-Erscheinungsbild mit Interaktionsaufforderungen

Weil wir **#sprachlos** sind 😅: Wie würden Sie dieses Bild betiteln?

Als kleine Inspirationshilfe - ein **#Zitat** des Herren: „Et is halt warm, wa?“

Und jetzt Sie!
#Hitze #safetyfirst #LebenAmLimit



22:55 - 25. Juni 2019

3.632 Retweets 12.905 „Gefällt mir“-Angaben

Die hier gezeigten Fotos wurden zur Präsentation nachträglich vollständig unkenntlich gemacht

Rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit – Graubereiche



Beispiel für einen Graubereiche staatlicher Informationen:

Verbraucherinformationen als Empfehlung der Produkte eines bestimmten Unternehmens

Staatliche Öffentlichkeitsarbeit – Wichtige Urteile

Leitentscheidung zur staatlichen Öffentlichkeitsarbeit:

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 2. März 1977: Aus der Entscheidung ergibt sich die **thematische Aufgabenbindung** und das **Erscheinungsbild** der Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Einrichtungen, BVerfG, Urteil v. 02.03.1977, Az. 2 BvE 1/76: **Öffentlichkeit als Annexaufgabe**

BGH zur „Staatsferne der Presse“ und den Amtsblättern: Urt. v. 20.12.2018, Az. I ZR 112/17: „So sei die Öffentlichkeitsarbeit einer Gemeinde Ausdruck ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV BW, Art. 78 Abs. 1 Satz 1 NRW) und deswegen grundsätzlich zulässig. Ihre verfassungsrechtliche Grenze finde sie jedoch in dem **Gebot der Staatsferne der Presse**. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleiste als sogenannte institutionelle Garantie die Freiheitlichkeit der Presse insgesamt.“

Staatliche Öffentlichkeitsarbeit – Wichtige Urteile

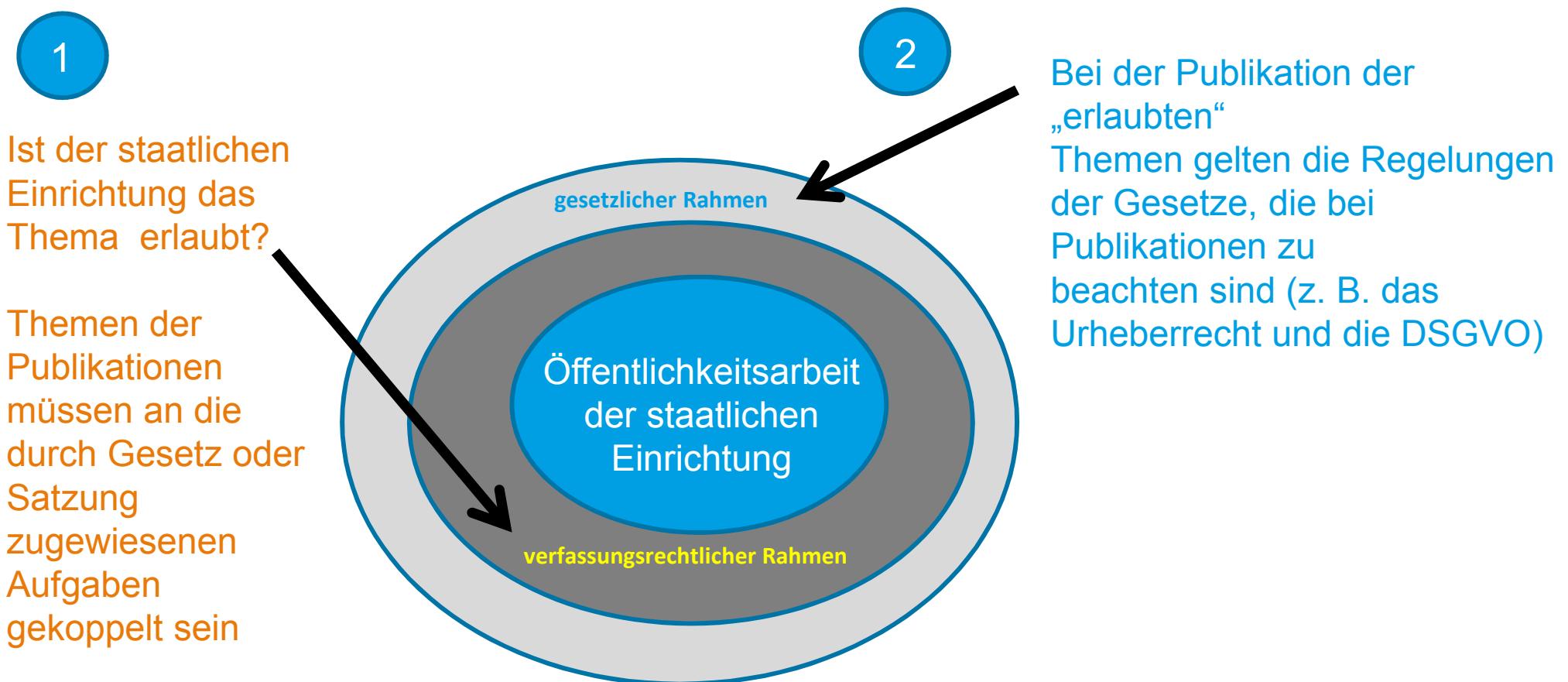
OVG Nordrhein-Westfalen zur polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit:

Es geht hier um **Fotos einer Demonstration (Versammlung)**, welche die Polizei zur Berichterstattung über ihren Einsatz eingestellt hat. Das Urteil beschäftigt sich detailliert mit der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit. Sehr lesenswert zur Trennung von eigentlicher berechtigter Polizeiarbeit mit Fotos und einer „einfachen“ Öffentlichkeitsarbeit zur Berichterstattung über Polizeiarbeit.

Für die Fotos bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage, da diese einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen. Nicht ausreichend als Rechtsgrundlage sind das Versammlungsgesetz und das KUG („Recht am Bild“). Weiter handelt es sich um „sensible Daten“ (politische Überzeugungen) und auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist die Verbreitung in sozialen Netzwerken im Internet nicht rechtmäßig.

Urteil vom 17.09.2019 - 15 A 4753/18 <https://openjur.de/u/2141446.html>

Prüfungspunkt: Öffentlichkeitsarbeit als Annexaufgabe der Behörden



Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit als Eingriff in die Grundfreiheiten des Bürgers

Werden durch polizeiliches Handeln in der Öffentlichkeitsarbeit Rechte des Bürgers berührt, bedarf es zusätzlich zur Aufgabenzuweisung einer konkreten **Eingriffsermächtigung** (Vorbehalt des Gesetzes, Art. 20 Abs. 3 GG). Diese bestehen detailliert für polizeiliches Handeln in Ausübung „öffentlicher Gewalt“, wie etwa bei einer öffentlichen Fahndung mittels der Veröffentlichung eines Personenfotos.

Eingriff in das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“: Geht es um die Veröffentlichung personenbezogener Daten, besteht **immer auch der Erlaubnisvorbehalt der Datenschutzgesetze**. Hierzu später viel mehr!

Zusammenfassung rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit

- Unabhängig von allg. Gesetzen (UrhG, DSGVO usw.) bestehen für die staatliche Öffentlichkeitsarbeit bei Veröffentlichungen besondere Rahmenbedingungen
- Die besonderen Rahmenbedingungen ergeben sich daraus, dass die Kommunikation der Behörden **nicht** auf der Grundlage der Meinungsfreiheit erfolgt (seltene Ausnahme: Meinungsfreiheit zur Wahrung von Mitgliederinteressen; z. B. Handwerksinnung)
- Die Inhalte behördlicher Pressearbeit müssen im Rahmen der Aufgabenerfüllung legitimiert sein. Was nicht mehr zur Aufgabe der Behörde gehört, darf nicht thematisiert werden. Aber: Pressearbeit im Rahmen der Aufgabe ist **sogar Pflicht**, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine Voraussetzung ist. Beispiele: Informationen zur Gefahrenabwehr, Sicherstellung der Teilhabe im Bereich der Daseinsvorsorge durch Informationen über Leistungen des Staates sowie Ermöglichung der Teilhabe am demokratischen Willensbildungprozess

Teil A Rechtlicher Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit

2 Dürfen staatliche Einrichtungen einen Social- Media-Account betreiben?



Rechtlicher Rahmen – Bedarf es einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung einen Social Media Accounts?

Völlig unabhängig von der Frage der Inhalte eines Postings und der Datenerhebungen von Besucherdaten des Netzwerkes durch das Netzwerk selbst, stellt sich die Frage, ob eine Behörde sich grundsätzlich des Mediums „soziales Netzwerk“ bedienen darf.

Die Einrichtung des neuen Mediums „soziales Netzwerk“ bedarf für die Öffentlichkeitsarbeit der Polizeibehörden nicht einer gesonderten Ermächtigungsgrundlage, die ausdrücklich die Accounterstellung und den Betrieb erlaubt. Die Ermächtigung zum Betrieb des Accounts richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfassungs und Verwaltungsrechtes und nach der Regelungen, die auch für „herkömmliches“ Polizeiverhalten gelten.

(Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 157/15)

Rechtlicher Rahmen – Datenschutzrechtlicher Erlaubnisvorbehalt im Social Media Account

- Der Betrieb eines Social Media Accounts ist zur Aufgabenerfüllung nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen per se verboten
- Aber: Umstände der Datenverarbeitung und das Einstellen personenbezogener Daten (Inhalte) sind an das Recht gebunden
- Datenschutzrechtlich besteht ein strenger **Erlaubnisvorbehalt**. Dieser gilt in zwei Richtungen:
 - Es werden Daten von Besuchern erhoben, insbesondere durch den Netzanbieter (Facebook usw)
 - Es werden Daten von Personen vom Betreiber des Accounts (der Bundespolizei) eingestellt. Für beide Vorgänge bedarf es einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis

Besucherdaten – Facebook-Fanpage-Urteil: Gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung von Besucherdaten

Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Wie können öffentliche Einrichtungen zukünftig nach den Regeln der Datenschutzgesetze Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mittels eines Social Media Accounts betreiben?

?



nelcartoons.de

Besucherdaten – Facebook-Fanpage-Urteil: Gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung von Besucherdaten

Stand Okt. 2019: Der Betreiber eines im sozialen Netzwerk Facebook unterhaltenen Unternehmensauftritts (Fanpage) kann verpflichtet werden, seine Fanpage abzuschalten, falls die von Facebook zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur schwerwiegende datenschutzrechtliche Mängel aufweist. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig am 11.09.2019 entschieden.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig muss nun noch entscheiden (auf der Grundlage der EuGH Rechtsprechung zur Mitverantwortlichkeit).



nelcartoons.de

Vom Account-Betreiber eingestellte personenbezogene Daten

Muss das sein?



Unabhängig von der Frage der Datenverarbeitungen von Besucherdaten:

Ist es zur Aufgabenerfüllung einer öffentlichen Stelle denn erforderlich (Verhältnismäßigkeit), dass sie **personenbezogene Informationen** in sozialen Netzwerken veröffentlicht?

Vom Account-Betreiber eingestellte personenbezogene Daten



Muss das sein? Ist es zur Aufgabenerfüllung einer öffentlichen Stelle denn erforderlich (Verhältnismäßigkeit), dass sie **personenbezogene Berichterstattungen und Informationen** in sozialen Netzwerken veröffentlicht?

Dafür

- Pflicht zur (zeitgemäßen) Information der Öffentlichkeit – Erreichbarkeit der Öffentlichkeit = Verfügbarkeit der Informationen
- Mitarbeiterwerbung: „junge Leute“ nur dort zu erreichen
- Bürgernähe durch Dialog

Dagegen

- Enorme Risiken für Betroffene, da der Einfluss der Behörde auf die Datenverarbeitungen der Besucherdaten u. a. auch bei Facebook nur gering und völlig undurchsichtig ist
- Auch bei nicht personenbezogenen Meldungen werden Bürger auf Facebook „gelockt“ und den Datenerhebungen des Netzanbieters ausgesetzt
- Eine Behörde muss nicht über Netzwerke Informationen verbreiten, um ihre Aufgabenerfüllung transparent zu machen. Das kann sie auch auf ihrer Website für den Betroffenen risikoärmer gestalten (milderes Mittel!)

Risiko soziale Netzwerke für Betroffene

- **Veröffentlichungen in Netzwerken sind nicht vollständig rückgängig zu machen.**
- **Veröffentlichungen in Netzwerken sind nicht zu begrenzen. Sie vermehren sich!**
- **Veröffentlichungen in Netzwerken setzen Personen Beleidigungen und Spott aus.**



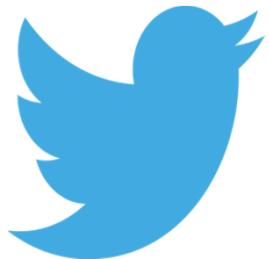
Warum sind Netzwerke ein Risiko für abgebildete Personen?



Risiken für den Betroffenen – Ihre Verantwortung und Informationspflicht beim Einstellen von Personenfotos

- Rechtliche und technische Unlösbarkeit wegen der Verteilung von Kopien auf unterschiedliche Server in Länder, die weit unter dem Schutzniveau der EU liegen
- Gesichtserkennung und damit Verknüpfungen innerhalb der Sozialsphäre
- Unkontrollierte „Vermehrung“ u. damit extrem hohe Verbreitung
- Person ist Spott und Hohn der „Freunde“ und Trolle ausgesetzt

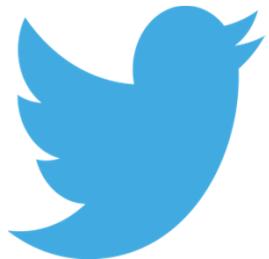
Warum sind soziale Netzwerke ein Risiko für die Behörde?



- Die AGB der Dienstbetreiber Sozialer Netzwerke beinhalten Klauseln, nach denen Sie mit dem Posten dem Dienstleister umfangreiche Nutzungsrechte einräumen.
- Weiter garantieren Sie dem Netzbetreiber, dass Sie nur Bilder posten, die „frei von Rechten Dritter“ sind.
- Sich sichern damit auch zu, dass Sie berechtigt sind, die abgebildete Person in dem jeweiligen Netzwerk veröffentlichen zu dürfen. Im Schadensfall kann sich das Netzwerk damit bei Ihnen schadlos halten.



Warum sind soziale Netzwerke ein Risiko für die Behörde?



Völlig unabhängig von der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für die Datenerhebungen durch den Dienstleister noch ein Gedanke:



Social Media only? Wenn eine Behörde Informationen zur Gefahrenabwehr nur und allein in einem sozialen Netzwerk bereitstellt, kann dieses die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) berühren. Denn der Bürger ist gezwungen, sich den exzessiven Datenverarbeitungen des externen Dienstleisters auszusetzen.

„Die Follower, die ich rief“ – Rechte des Bürgers in Social Media Accounts und Foren der Behörden

- **Passive Teilhabe des Bürgers: Recht auf ungehinderten Informationszugang – Art. 5 GG**
- **Aktive Teilhabe des Bürgers an einer „öffentlichen Einrichtung“ (etwa durch Fragen und Kommentare) – Grundrecht auf Teilhabe, Art. 3 GG**



Hintergrundbild: Gerd Altmann / Pixabay

„Die Follower, die ich rief“ – Rechte des Bürgers bei Social Media Accounts und Foren der Behörden

„Die bundesdeutschen Verwaltungsgerichte begreifen die Kommentarfunktion von behördlich verantworteten Social Media-Konten als „**öffentliche Einrichtung**“ (insbesondere [VG Mainz, Urt. v. 13.4.2018, 4 K 762/17.MZ](#)).“

Dieser aus dem Recht der Leistungsverwaltung stammende Begriff umfasst Einrichtungen der Daseinsvorsorge unterschiedlichster Art und Zweckbestimmung (Schwimmbäder, Verkehrsbetriebe, Museen und Bibliotheken etc.).“

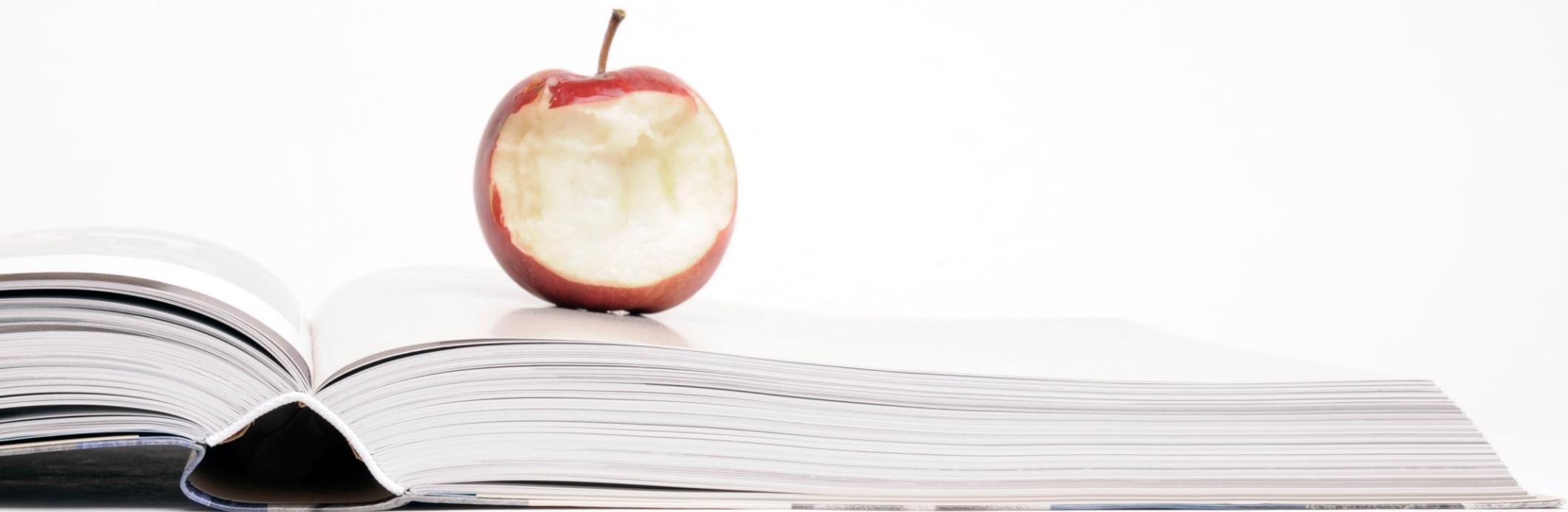
(Lesetipp: <https://verfassungsblog.de/die-follower-die-ich-rief/>)



Hintergrundbild: Gerd Altmann / Pixabay

Teil B

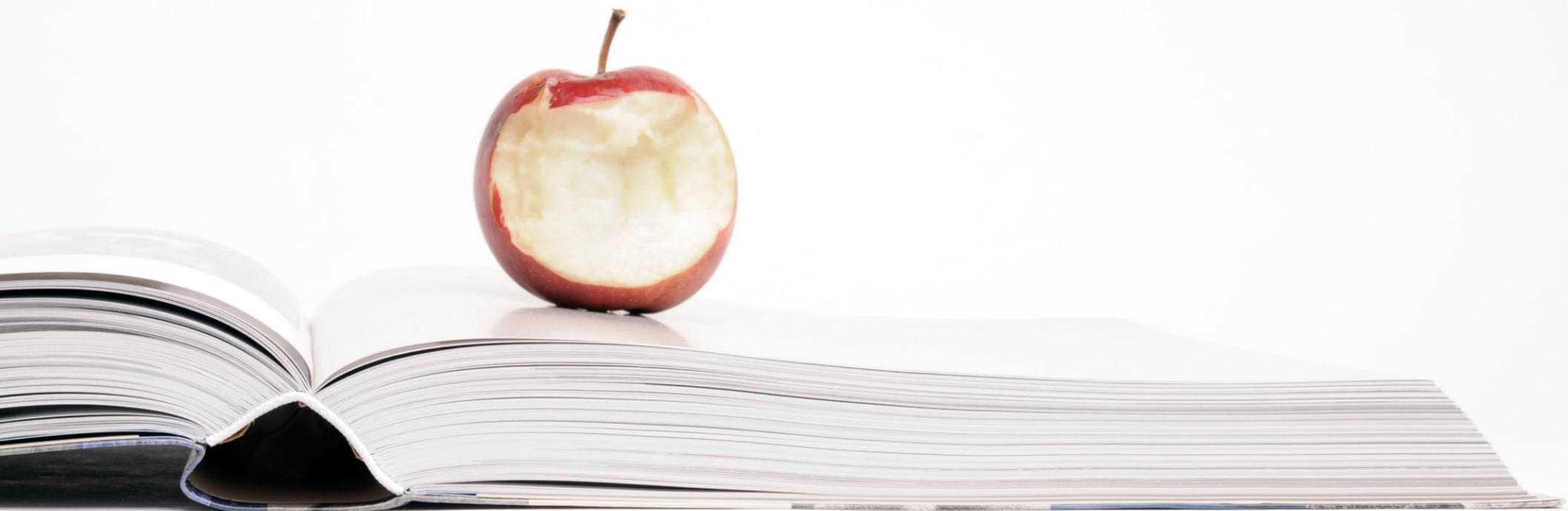
Datenschutz und Veröffentlichungen



Teil B

Datenschutz und Veröffentlichungen

1 Welche Veröffentlichungen unterliegen
den Datenschutzgesetzen?



Was sind personenbezogene Daten in der Öffentlichkeitsarbeit?

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist nur dann der DSGVO unterworfen, wenn **personenbezogene Daten** dabei erstellt, beschafft, bearbeitet, verbreitet und archiviert werden. Fotos von Tieren und Landschaften sind nicht Gegenstand des Datenschutzes

Was sind personenbezogene Daten in der Öffentlichkeitsarbeit?

Und was sind nun personenbezogene Daten genau?

Art. 4 Nummer 1 DSGVO: "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als **identifizierbar** wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, **identifiziert** werden kann;"

Was sind personenbezogene Daten in der Öffentlichkeitsarbeit?

Und was sind nun personenbezogene Daten genau?

Einfach ausgedrückt:

alle Informationen, die in ihrer Kombination Rückschlüsse auf die Identität eines Menschen erlauben

Beispiel Identifizierbarkeit durch angehäufte Informationen

Wenn auch ein „Pressefall“, so doch übertragbar auf Veröffentlichungen durch Unternehmen und Behörden bei Publikationen die keine Personen zeigen, keinen Namen nennen und die Person dennoch in der Anzahl der Infos identifizierbar machen.

Die Kombination von Fotos mit einem Text kann schnell Rückschlüsse auf die Identität der Person zulassen. Auch wenn sie nicht namentlich genannt ist. Damit ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert und die Gesamtheit der Informationen unterliegt der DSGVO.

Rabauken-Jäger erhitzt die Gemüter

Von Thomas Krause

Das Bild des toten Rehs, das an einer Anhängerkupplung über die Straße geschleppt wurde, erregt in der Region die Gemüter. Der Jäger, der aus Ueckermünde stammt, muss mit einer Strafe rechnen. Die Jagdbehörde ermittelt.

UECKERMÜNDE. Vermutlich ist der Mann erst einmal abgetaucht, hat sich vielleicht in seinem Jagdgebiet verkrochen und traut sich nicht in die Öffentlichkeit. Doch vielleicht kommt er in der Einsamkeit des Waldes zu der Einsicht, dass er am Wochenende großen Mist gebaut hat.

Der Mann wird aber nicht drum herum kommen, sich den vielen Fragen zu stellen. Die Hauptfrage ist: Was ging im Kopf des Jagdpächters vor, als er am Wochenende ein totes Reh an die Anhängerkupplung seines Volvos festzurrte und über die Straße zog? Der Fall des Rabaukenjägers sorgte auch am Mon-



Was der Jagd-Pächter tat, hat wohl Konsequenzen, zumindest laut Straßenverkehrsordnung.

Das ist einfach respektlos, so Vorfall auch das Ansehen der der Haffstadt. Einstige Mit-

Quelle: Nordkurier

Beispiel Identifizierbarkeit durch angehäufte Informationen?

Erfolgsmeldungen der Polizei

Enthält der Beispiel-Tweet Informationen, die die Person identifizierbar machen?

Alter, Nationalität, Geschlecht, Ort und Zeitraum der Tat: Es ist denkbar, dass engere Bekannte die Person identifizieren können.

Rechtsgrundlage erforderlich.
Ich bitte um Geduld, welche Rechtsgrundlagen in Betracht kommen. Später viel mehr!!!!

← Twitter

 Bundespolizei Mitteldeutschland 
@bpol_pir

#3um3 #Thüringen

Sich auf die Kupplung eines Zuges setzen, nach der Bahnmitarbeiterin mit einer Bierflasche werfen & den Mittelfinger zeigen, stößt nicht gerade auf Empathie!



Das Verhalten dieses 23jährigen Deutschen führt zur **#Anzeige** durch die **#bpol** in **#BadBerka**

3:01 nachm. · 21. Okt. 2019 · TweetDeck

Kein Erlaubnisvorbehalt bei fehlenden Personenbezug

Beispiel für Informationen zur Aufgabenerfüllung ohne Personenbezug

Die Verbreitung bedarf keiner datenschutzrechtlichen Erlaubnis

Bis die Kolleg. unseres #LKA die Tasche an der #Gedächtniskirche überprüft haben, wurde ein Sperrkreis von ca. 200m rund um den Fundort auf dem #Breidscheidplatz eingerichtet. Auch #BVG (Bus/Bahn) sind betroffen. Autos werden an den jeweils letzten großen Kreuzungen abgeleitet.

Beispiel für eine fehlende Identifizierbarkeit „Personenfoto“

Liegt ein Personenfoto („Bildnis“) vor, welches Gegenstand der DSGVO sein kann?

Personen, die von niemandem erkannt werden können, sind keine personenbezogenen Daten im Sinne der **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Aber Vorsicht: Bildmetadaten und BU können Rückschlüsse auf die Identität der Person zulassen



Foto: Ch. W. Eggers

Beispiel Öffentlichkeitsarbeit mit Identifizierbarkeit

Beispiel für
Öffentlichkeitsarbeit zur
Unterstützung der Erfüllung
der Aufgaben (hier Prävention)
mit eindeutigen
Personenbezug

Auch ein „Retweet“ (= Teilen)
ist Datenverarbeitung und
bedarf einer Rechtsgrundlage

<https://eggers-datenschutz.de/dsgvo-personenfotos-soziale-netzwerke/>

Polizei Hamburg hat retweetet

Zivile Helden @ZivileHelden · 9. Okt.

#Einbruch kann jeden treffen. Überall. In vier Wochen ist #TagdesEinbruchschutzes (27. Oktober). Wie Ihr Euer #Geld und Eure Wertsachen vor Einbrechern wie Peter Trabner alias „Die Elster“ schützen könnt, erfahrt Ihr auf unserer Website: k-einbruch.de

#zivilehelden



Praxis Tipp: Rechtskonforme Fotografie ohne Rechtsgrundlage

Vergeben Sie Fotoaufträge so, dass Fotografen neben den dokumentarischen Fotos auch Stimmungen einfangen.



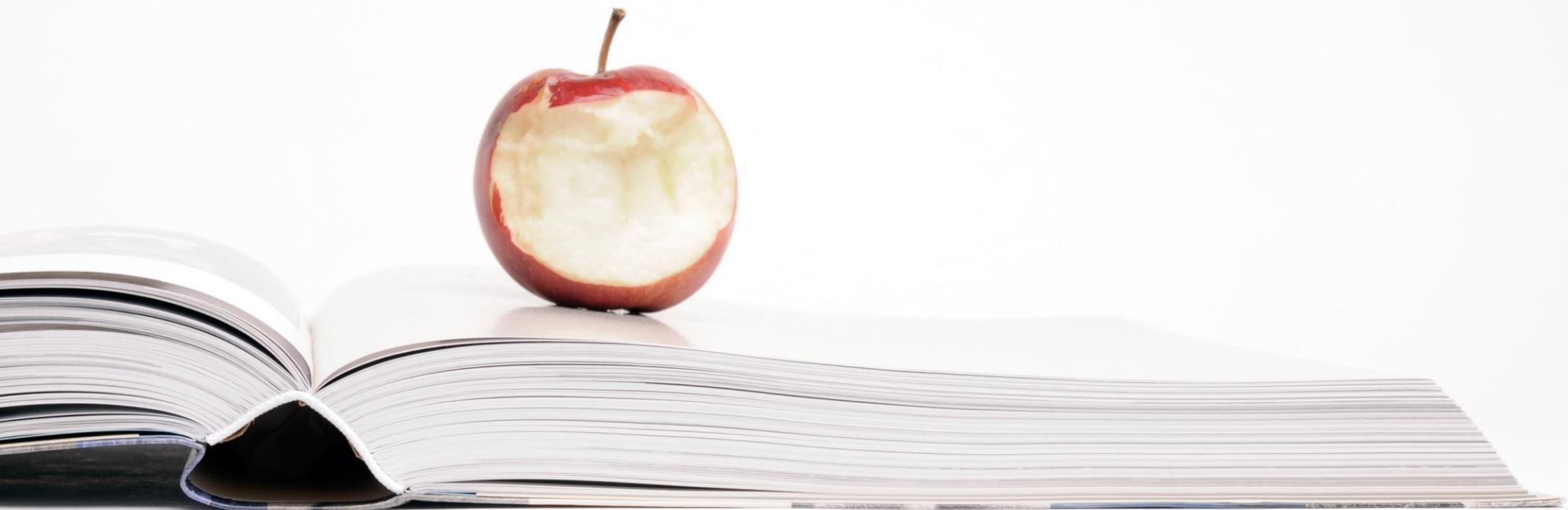
Techniken: Bewegungsunschärfe, Silhouetten, Spiegelungen, Schärfentiefe

Aber Vorsicht! Es gibt die Meinung, dass hier dennoch „personenbezogene Daten“ vorliegen, wenn die Bildmetadaten den Aufnahmeort und die Aufnahmezeit enthalten.

Teil B

Datenschutz und Veröffentlichungen

2 Wie funktioniert die DSGVO?



Schutzzweck des Datenschutzes und die Persönlichkeitsrechte

Welche Persönlichkeitsrechte müssen bei der Öffentlichkeitsarbeit beachtet werden?



Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) mit einem umfassenden Persönlichkeitsschutz aus Art. 2 Abs. 1 GG (**freie Entfaltung der Persönlichkeit**) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (**Menschenwürde**)

„Recht am Bild“ Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) stammt aus dem Jahr 1907 und gilt weiter für das Veröffentlichen von Fotos verstorbener Personen

„Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ = Datenschutzgesetze (DSGVO, BDSG-nF, LDSG)

Gefährdungspotential digitale Technik

Warum brauchten Sie schon zum Fotografieren (nicht nur zum Veröffentlichen) nach alter Rechtslage u. U. die Einwilligung der Person?



„Das Schutzbedürfnis ergibt sich vor allem aus der Möglichkeit, das auf eine bestimmte Situation bezogene Erscheinungsbild eines Menschen von ihr zu lösen und das Abbild jederzeit unter für den Betroffenen nicht überschaubaren Voraussetzungen vor Dritten zu reproduzieren. Je leichter dies ist, umso größer kann das Schutzbedürfnis sein. So sind mit dem **Fortschritt der Aufnahmetechniken** wachsende **Möglichkeiten der Gefährdung von Persönlichkeitsrechten** verbunden...“

„Caroline-von-Monaco-Entscheidung“, BVerfG, Urteil v. 26.02.2008, Az. BvR 1602/07

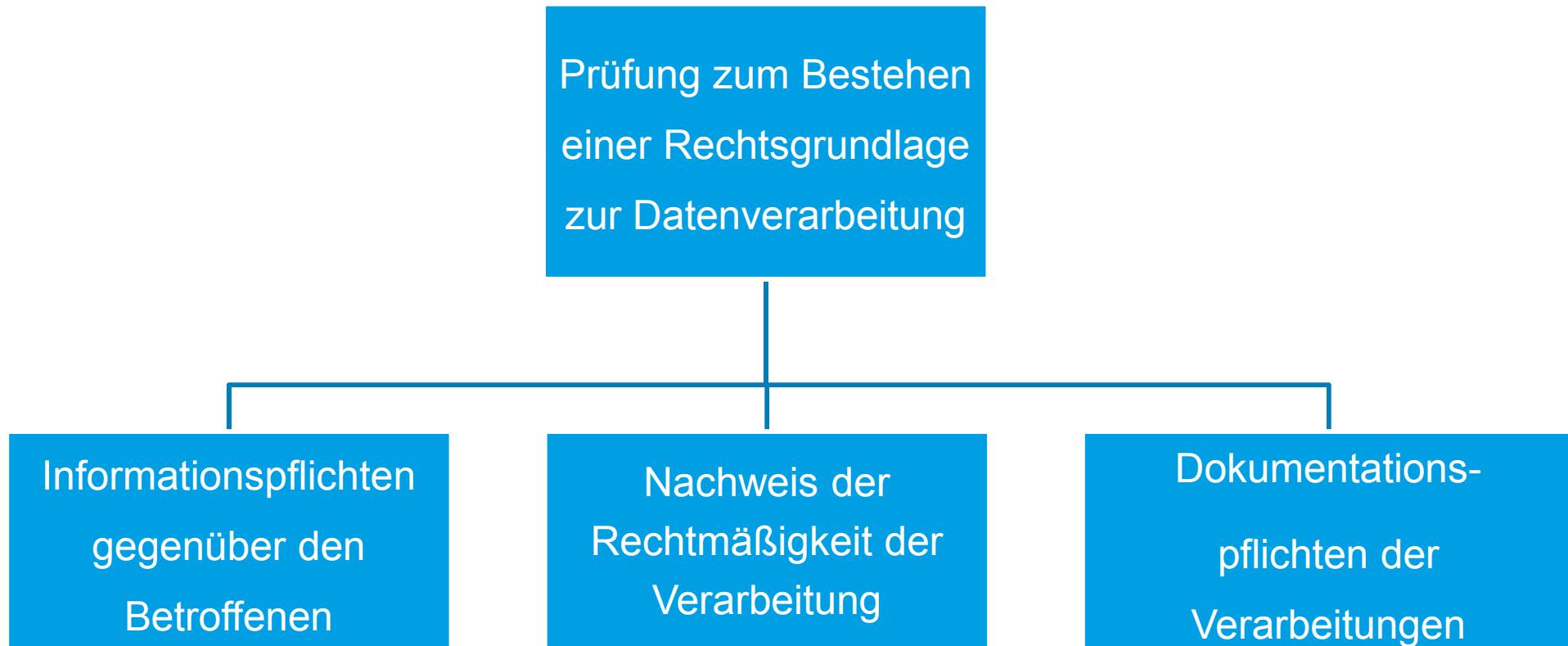
Prüfungspunkt Persönlichkeitsrechte Rechtsgrundlage

Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt:

Sie benötigen im **gesamten Produktionsprozess** (Beschaffen, Bearbeiten, Verbreiten und Archivieren)

- eine Erlaubnis (Rechtsgrundlage) entsprechend der DSGVO in Verbindung mit dem BDSG
- und Sie müssen dabei aktiv die durch die DSGVO aufgestellten Rechtspflichten einhalten

Pflichten aus der DSGVO



Welche Handlungen müssen erlaubt sein?

- Anfertigen
- Bearbeiten (z. B. Bild-Montagen)
- Veröffentlichen
- Weiterleiten an Multiplikatoren
- Archivieren

Für jede dieser Handlungen muss eine Erlaubnis = Rechtsgrundlage bestehen

Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- Schon die Produktion von Informationen zur personenbezogenen Berichterstattung ist eine Datenverarbeitung (Beispiel „Druck auf den Auslöser“)
- Es ist egal, ob Sie auf bestehende Informationen aus fremden Quellen zurückgreifen. Es handelt sich immer um **IHRE** Datenerhebung, für die **SIE** Verantwortlicher im Sinne der DSGVO sind
- Sie benötigen zur Datenerhebung eine Erlaubnis entsprechend der DSGVO (in Verbindung mit dem BDSG). Diese Erlaubnis ist Ihre „Rechtsgrundlage“

Aufbau der DSGVO und der Erlaubnisvorbehalt

Aufbau der DSGVO – Alles ist verboten, es sei denn...

- Schutzzweck der DSGVO ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- **Erlaubnisvorbehalt:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten. Es sei denn, Sie haben mindestens eine der gesetzlichen Erlaubnistatbestände (Rechtsgrundlagen, Art. 6 DSGVO, z. B. Einwilligung) erfüllt
- Es bestehen bei der Arbeit mit einer Erlaubnis zusätzlich Pflichten, die die Rechte der Betroffenen schützen sollen und Ihnen viel Arbeit bereiten (Bürokratie der Informations- und Nachweispflichten, Dokumentation der Verarbeitungen)

Unumstößliches Fundament: Erlaubnisvorbehalt

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage

Die zwei wichtigsten Fragen vor jeder Veröffentlichung:

- Darf im konkreten Fall das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen durch polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit eingeschränkt werden?
- Welche Rechtsgrundlagen erlauben der Polizei Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im konkreten Fall?

Pflichten zusätzlich zur Prüfung einer Erlaubnis

Wo kommen nun Ihre **Pflichten** bei der Arbeit mit personenbezogenen Daten zur Öffentlichkeitsarbeit her?

Wenn Sie eine Erlaubnis haben, reicht das noch nicht:

An die jeweilige Erlaubnis (Einwilligung, Vertrag, öffentliches Interesse) sind Pflichten zur Einhaltung der Rechte der Betroffenen gekoppelt.

Beispiel: Umfangreiche Informationen der Betroffenen über ihre Rechte. Informationspflichten aus Art. 13 und Art. 14 DSGVO. Auch die Nachweispflichten zur Rechtmäßigkeit (z. B. Vorliegen einer Einwilligung) gehören zu den Pflichten der Datenverarbeitungen

Wie prüfen die Aufsichtsbehörden – Wie ernst müssen Sie die DSGVO nehmen?

Folie der
Datenschutzbehörde
Baden-Württemberg

Für Bundesbehörden ist
„Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit“
(BfDI) zuständig

https://www.bfdi.bund.de/DE/BfDI/Artikel_BFDI/AufgabenBFDI.html



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Anforderungen an die Datenverarbeitung - Rechenschaftspflicht

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechenschaftspflicht“)
 - b) ... für festgelegte, eindeutige und
 - c) ... auf das notwendige Maß beschränkt werden
 - d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
 - e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“)
 - f) ... angemessener Sicherheit ... („Integrität“)
- [verarbeitet werden.]

Wie wir prüfen:

„Zeigen Sie mal, was Sie getan haben!!“

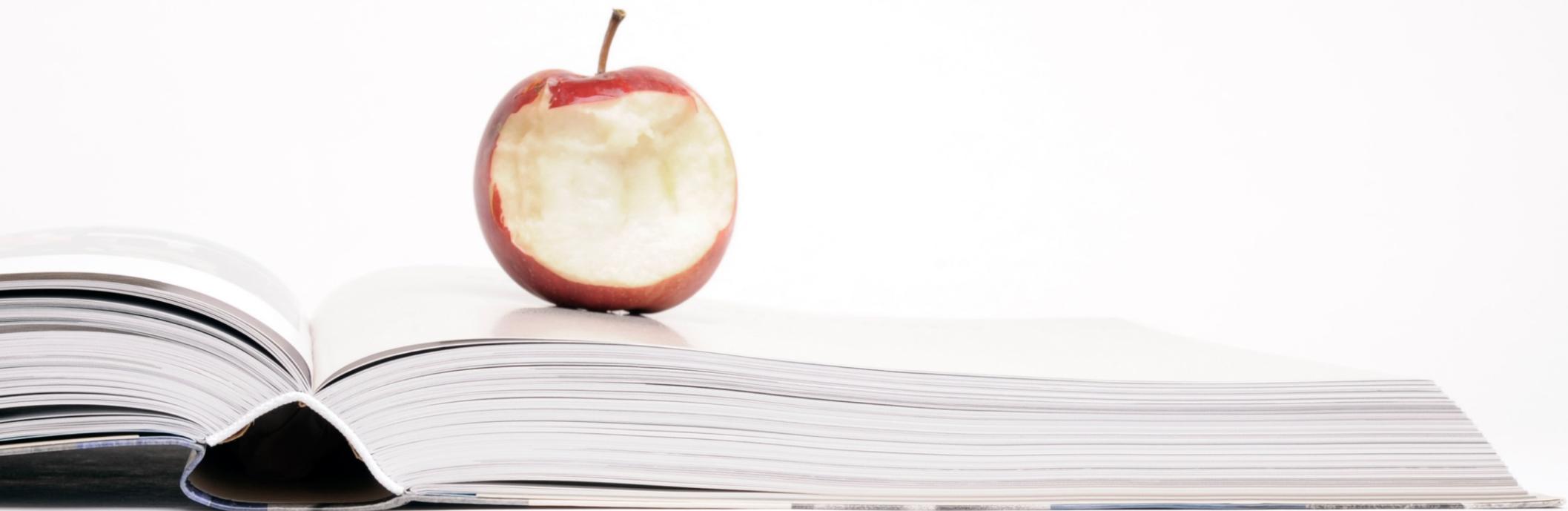
(„Beweislastumkehr“)

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Teil B

Datenschutz und Veröffentlichungen

3 Die Erlaubnistarbestände nach Funktion der Veröffentlichung



Unumstößliches Fundament: Erlaubnisvorbehalt im Datenschutz

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage

Keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne Erlaubnistratbestand!

Folge: Informationen, die Personenbezug herstellen, dürfen nur mit ausdrücklicher gesetzlicher Erlaubnis erstellt und genutzt werden

Ausgangspunkt für die Erlaubnisse

Ausgangspunkt Ihrer Berechtigungen ist das EU-Recht. Mit Geltung der DSGVO ist dieses Regelwerk für Sie verbindlich. Nationalen Regelungen müssen im Einklang mit der DSGVO stehen.

Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in **Art. 6 DSGVO „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“** benannt.

Für Bundesbehörden werden die Regelungen der DSGVO durch das Bundesdatenschutzgesetz konkretisiert.

Spezielle Berechtigungen können sich für die Polizei auch aus der DSGVO in Verbindung mit § 12a Versammlungsgesetz ergeben.

<https://dejure.org/gesetze/VersG/12a.html>

Ausgangspunkt für die Erlaubnisse

Ausgangspunkt Ihrer Berechtigungen ist das EU-Recht. Mit Geltung der DSGVO ist dieses Regelwerk für Sie verbindlich. Nationalen Regelungen müssen im Einklang mit der DSGVO stehen.

Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in **Art. 6 DSGVO „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“** benannt.

Für Bundesbehörden werden die Regelungen der DSGVO durch das Bundesdatenschutzgesetz konkretisiert.

<https://dejure.org/gesetze/VersG/12a.html>

Ausgangspunkt für die Erlaubnisse

Sonderfall Polizeiarbeit

Art. 2 Abs. 2 DSGVO: Die DSGVO **findet keine Anwendung** auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden

- **zum Zwecke der Verhütung,**
- **Ermittlung,**
- **Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten**
- **oder der Strafvollstreckung oder**
- **des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit**

Welche Gesetze anzuwenden sind? Dazu gleich mehr!

Besonderheit: Trennung zwischen primären Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit

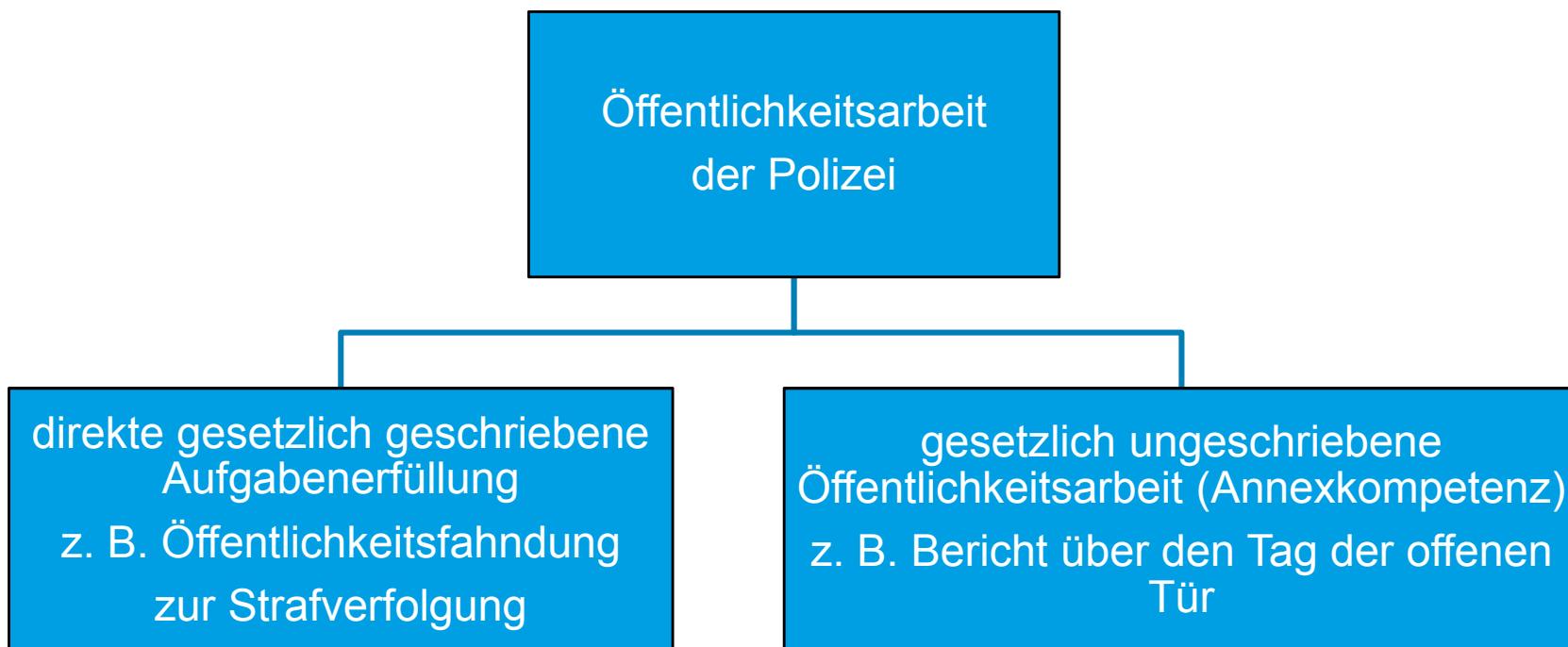
Nicht immer ist sofort deutlich zu erkennen, ob eine Polizei-Pressestelle eigentlich direkt zur Aufgabenerfüllung handelt oder lediglich über die Wahrnehmung der „Staatsaufgabe Polizei“ informiert.

Beispiele der Trennung

- Fahndung mit personenbezogenen Daten (Fahndungsfoto) = unmittelbare gesetzliche geschriebene Aufgabenerfüllung
- Berichterstattung zur Darstellung von Polizeiarbeit: Fotos mit Besuchern eines Info-Standes der Polizei auf einer Berufsmesse = Annexaufgabe

Besonderheit der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit

Die Besonderheit der polizeilichen Arbeit besteht darin, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten mit Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit unterschiedliche Funktionen erfüllen. So kann die Öffentlichkeitsarbeit zur direkten und unmittelbaren Aufgabenerfüllung dienen, aber auch „klassisch“ die Aufgabenerfüllung nur unterstützen.



Beispiel zur Trennung Öffentlichkeitsarbeit als direkte geschriebene Aufgabe „öffentliche Gewalt“ und Öffentlichkeitsarbeit als ungeschriebene Annexaufgabe



Polizei NI Fahndung  @PolizeiNI_Fa · 23. Sep.
#Kirchlinteln/#Bremen - #Fahndung nach Tatverdächtigem!
Ungepixeltes Bild im Artikel lka.polizei-nds.de/fahndung/fahnd...
Hinweise bitte an die #Polizei Verden unter der Rufnummer  04231/8060.

FAHNDUNG
KIRCHLINTELN/BREMEN
Betrüger gesucht! Bild und Sachverhalt im Artikel.

LANDESKRIMINALAMT
NIEDERSACHSEN

Ausübung „öffentlicher Gewalt“ als gesetzlich geschriebene Aufgabe der Polizei



Annexaufgabe: „öffentliche Aufgabe, öffentliches Interesse“ als ungeschriebene Aufgabe zur Öffentlichkeitsarbeit

Besonderheit: Trennung zwischen primären Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit

Die genau Trennung zwischen Datenerhebungen u. Nutzungen zur direkten Aufgabenerfüllung und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Informationen über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben ist sehr wichtig. Denn hier entscheidet sich, auf welcher Rechtsgrundlage gearbeitet wird.

Beispiel zur Trennung aus einem aktuellen Fall des VG Gelsenkirchen

Datenerhebung von Lichtbildern bei eskalierenden, gewalttätigen Demonstrationen möglich zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung: Rechtsgrundlage DSGVO, BDSG in Verbindung mit dem Versammlungsgesetz: §§ 12a und 19a VersG. Grundsatz: Es gilt jedoch große Zurückhaltung bei der Bürgerinformation (BVerfG, 14.05.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81)

„Normale“ Demos und Übersichtsaufnahmen der Polizei zur Information über Polizeiarbeit: Sowohl die Versammlungsfreiheit wie auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen den Aufnahmen und Veröffentlichungen entgegen. (VG Gelsenkirchen, Urt. V. 23.10.2018) Rechtsgrundlage kann nur die hier nicht praktikable Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) von Teilnehmenden sein.

Teil B

Datenschutz und Veröffentlichungen

3.1 Die Erlaubnis zur Veröffentlichung personenbezogener Daten zur gesetzlich geschriebenen Aufgabenerfüllung



Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung



The screenshot shows a news article from the Bild newspaper. At the top, there are navigation links: 'Menü' (Menu), the 'Bild' logo, and 'Zur Sport-Homepage' (To Sports Homepage). Below these, the text 'KOMMENTAR ZU TODESSTOSS VOR U-BAHN' (Commentary on fatal stabbing in the subway) is displayed in red. The main headline is 'Datenschutz für den Täter steht im Vordergrund' (Data protection for the perpetrator is in the foreground). A small image at the bottom shows two emergency responders, one in a white coat and another in a red uniform, standing near a subway entrance at night. A red play button icon is overlaid on the image.

Nicht immer ist der Datenschutz schuld!

Öffentlichkeitsfahndung, verstanden als Öffentlichkeitsarbeit der Polizei, bedarf geschriebener Aufgabenerfüllung. Weiter gilt der Gesetzesvorbehalt für eine Vielzahl von Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte des Tatverdächtigen.

Es geht nicht allein um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der gesuchten Person, sondern auch um die „Unschuldsvermutung“ aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz.

Bei der öffentlichen Fahndung muss eine Güterabwägung getroffen werden und bei behördlicher Unterstützung der Publikation einer strafrechtlichen Beschuldigung muss Zurückhaltung gewahrt werden.

Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Zunächst ist immer zu prüfen, ob sich die Datenverarbeitung im geschriebenen Aufgabenbereich der Behörde befindet:

gesetzliche Kompetenzzuweisung

Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Beispiel zur primären und gesetzlich geschriebenen Aufgabe
Strafverfolgung in § 12 BPolG

Fahndung und Zeugensuche mit personenbezogenen Daten = unmittelbare gesetzlich geschriebene Kompetenzen zur Aufgabenerfüllung der Polizei im **Bundespolizeigesetz (BPolG)**.

[Bundespolizeiinspektion Erfurt](#)

BPOLI EF: Sexuelle Belästigung in Regionalbahn - Bundespolizei sucht Zeugen



[Nordhausen \(ots\)](#)

Am 2. Juli 2019 ereignete sich in der Regionalbahn 74774 (Abellio) gegen 14:00 Uhr auf der Strecke von Nordhausen nach Leinefelde eine sexuelle Belästigung. Der Täter betrat den Zug am Bahnhof Nordhausen und setzte sich in die Nähe eines weiblichen Fahrgastes. Die junge Frau im Alter von 17 Jahren wurde kurze Zeit später von ihm angesprochen. Im weiteren Verlauf versuchte der Mann, sie zu küssen. Kurz vor Halt in Bleicherode ging die Frau in Richtung Tür, nachdem sie ihn weggestoßen hatte. Dort half ein bisher unbekannter männlicher Fahrgast die Situation zu beenden, indem er sich zwischen die Frau und den Täter stellte. Die Geschädigte stieg in Bleicherode-Ost aus, der Täter fuhr mit dem Zug weiter. Es kann daher nicht ausgeschlossen, dass weitere Fahrgäste belästigt worden sind.

Der Täter trug eine bunte auffällige Krone auf dem Kopf und war komplett in weiß gekleidet. Er hatte lange, dunkelbraune, lockige Haare und einen graumelierten Bart. Das Alter des Mannes wird auf ca. 55 bis 65 Jahre geschätzt.



Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Befindet sich die Datenverarbeitung im Aufgabenbereich (Kompetenz) der Behörde ist nach einer gesetzlichen Berechtigung zur konkreten Datenverarbeitung zu suchen:

Rechtsgrundlage zum Eingriff

Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist stets der Ausgangspunkt (Europarecht). Hier steht in Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DSGVO:

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Die DSGVO findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden **zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit** (Art. 2 Abs. 2 DSGVO).

Bedeutet das, dass in diesen Bereichen kein Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besteht?

Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – Keine Anwendung der DSGVO

Erwägungsgrund 19 zur DSGVO verweist auf

den „eigenen Unionsrechtsakt“ der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates von 2016

Die Richtlinie wird auch „Datenschutz-Richtlinie Polizei und Justiz“ genannt

Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – Richtlinie

Ziel der Richtlinie (EU) 2016/680 ist es, für den Datenschutz in den Bereichen Justiz und Inneres (Polizei) eine Mindestharmonisierung innerhalb der EU herbeizuführen, um insgesamt ein gleiches Datenschutzniveau in der Union zu erreichen. Diese Richtlinie (EU) 2016/680 wurde umgesetzt in **Regelungen der StPO, dem BDSG und dem BPoLG**. Auch das **Versammlungsgesetz** (§ 12a) erlaubt unter Umständen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei.

Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Die Öffentlichkeitsfahndung ist in § 131a StPO normiert. Die Anordnung von Fahndungen nach § 131a Abs. 3 und § 131b StPO dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden.

Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 StPO bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 131c StPO).

Strafverfolgungsbefugnis: § 131 Abs. 3 Satz 2 iVm Satz 1 StPO
Voraussetzungen: § 131 Abs. 1 oder 2 StPO „Öffentlichkeitsfahndung“



Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – „Sonderfall“ Polizei

Spezielle Regelungen zum Datenschutz enthält das **Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz - BPolG)**

§ 21 bis § 37 BPolG

https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/BJNR297900994.html

Rechtsgrundlagen bei direkter gesetzlich geschriebener Aufgabenerfüllung

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – Keine Anwendung der DSGVO

Spezielle Regelungen für den Bereich Justiz und Polizei enthält das neue **BDSG** in seinem dritten Teil (§ 45 BDSG). Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten.

Öffentlichkeitsarbeit – Direkte geschriebene Aufgabenerfüllung

„Verhältnismäßigkeit“

Zu prüfen ist stets die Verhältnismäßigkeit einer Öffentlichkeitsfahndung. Dieses geschieht nach den Prüfungspunkten zum Verwaltungsakt und den Voraussetzungen der StPO.

Mildestes Mittel? Bundesweite Veröffentlichung oder Reicht hier die lokale Zeitung?

[Bundespolizeiinspektion Erfurt](#)

BPOLI EF: Sexuelle Belästigung in Regionalbahn - Bundespolizei sucht Zeugen



[Nordhausen \(ots\)](#)

Am 2. Juli 2019 ereignete sich in der Regionalbahn 74774 (Abellio) gegen 14:00 Uhr auf der Strecke von Nordhausen nach Leinefelde eine sexuelle Belästigung. Der Täter betrat den Zug am Bahnhof Nordhausen und setzte sich in die Nähe eines weiblichen Fahrgastes. Die junge Frau im Alter von 17 Jahren wurde kurze Zeit später von ihm angesprochen. Im weiteren Verlauf versuchte der Mann, sie zu küssen. Kurz vor Halt in Bleicherode ging die Frau in Richtung Tür, nachdem sie ihn weggestoßen hatte. Dort half ein bisher unbekannter männlicher Fahrgast die Situation zu beenden, indem er sich zwischen die Frau und den Täter stellte. Die Geschädigte stieg in Bleicherode-Ost aus, der Täter fuhr mit dem Zug weiter. Es kann daher nicht ausgeschlossen, dass weitere Fahrgäste belästigt worden sind.

Der Täter trug eine bunte auffällige Krone auf dem Kopf und war komplett in weiß gekleidet. Er hatte lange, dunkelbraune, lockige Haare und einen graumelierten Bart. Das Alter des Mannes wird auf ca. 55 bis 65 Jahre geschätzt.



Öffentlichkeitsarbeit – Direkte geschriebene Aufgabenerfüllung

„Unschuldsvermutung“

Ist der „Täter“ auf Grund der Unschuldsvermutung nicht besser als „Tatverdächtiger“ zu bezeichnen?

[Bundespolizeiinspektion Erfurt](#)

BPOLI EF: Sexuelle Belästigung in Regionalbahn - Bundespolizei sucht Zeugen



[Nordhausen \(ots\)](#)

Am 2. Juli 2019 ereignete sich in der Regionalbahn 74774 (Abellio) gegen 14:00 Uhr auf der Strecke von Nordhausen nach Leinefelde eine sexuelle Belästigung. Der Täter betrat den Zug am Bahnhof Nordhausen und setzte sich in die Nähe eines weiblichen Fahrgastes. Die junge Frau im Alter von 17 Jahren wurde kurze Zeit später von ihm angesprochen. Im weiteren Verlauf versuchte der Mann, sie zu küssen. Kurz vor Halt in Bleicherode ging die Frau in Richtung Tür, nachdem sie ihn weggestoßen hatte. Dort half ein bisher unbekannter männlicher Fahrgast die Situation zu beenden, indem er sich zwischen die Frau und den Täter stellte. Die Geschädigte stieg in Bleicherode-Ost aus, der Täter fuhr mit dem Zug weiter. Es kann daher nicht ausgeschlossen, dass weitere Fahrgäste belästigt worden sind.

Der Täter trug eine bunte auffällige Krone auf dem Kopf und war komplett in weiß gekleidet. Er hatte lange, dunkelbraune, lockige Haare und einen graumelierten Bart. Das Alter des Mannes wird auf ca. 55 bis 65 Jahre geschätzt.



Öffentlichkeitsarbeit – Direkte geschriebene Aufgabenerfüllung

Weiterführende Informationen bei Ihrer Aufsichtsbehörde

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit

Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie Polizei und Justiz

https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Sicherheit_Polizei_Nachrichtendienste/SicherheitArtikel/JI-Richtlinie.html

Teil B

Datenschutz und Veröffentlichungen

3.2 Die Erlaubnistarbestände zur Veröffentlichung personenbezogener Daten zur ungeschriebenen Aufgabenerfüllung Öffentlichkeitsarbeit



Öffentlichkeitsarbeit als Annexaufgabe

Sollen personenbezogene Daten veröffentlicht werden, die nicht nicht im Rahmen der geschriebenen Kompetenzen veröffentlicht werden dürfen, ist die Berechtigung in der Annexkompetenz der Polizei zur Öffentlichkeitsarbeit zu suchen

Einfacher gesagt: Dient die Veröffentlichung nicht der Fahndung usw., entfallen die Rechtsgrundlagen zur Polizeiarbeit. Nicht jedoch das „öffentliche Interesse“, die Einwilligung oder der Vertrag als mögliche Rechtsgrundlagen aus der DSGVO

Rechtsgrundlagen – Informationen über die Polizeiarbeit

Im folgenden geht es zunächst um die **Vorstellung** Ihrer Rechtsgrundlagen zur Öffentlichkeitsarbeit. **Wie** Sie diese anwenden, erfahren Sie anschließend!

- **Einwilligung des Betroffenen** – Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO
- **Vertrag mit dem Betroffenen** – Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO
- „**öffentliches Interesse**“ – Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit **§ 3 BDSG-neu**

Rechtsgrundlagen zur Personenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit

Nicht ausreichend sind Runderlässe (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. V. 23.10.2018 – 14 K 3543/18)
Denn es handelt sich ja um Grundrechtseingriffe, also es gilt der Gesetzesvorbehalt

§ 3 BDSG-neu: Rechtsgrundlage für Bundesbehörden

Neben der Einwilligung und dem Vertrag ist auf Bundesebene § 3 BDSG-neu die einzige Rechtsgrundlage, auf die sich die Datenverarbeitung der Behörden bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit stützen lässt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.“

3 BDSG-neu stützt sich auf die Befugnis der Mitgliedsstaaten, die Bedingungen näher auszugestalten, unter denen Behörden personenbezogene Daten zur „Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt“ Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Art. 6 Abs. 2 DSGVO.

Beispiel Öffentlichkeitsarbeit als Annexaufgabe

BPOLD PIR - Videoclip zu Fotos im Gleisbett

Datum 10.05.2019



Bereits am 5. Februar 2019 fand der jährliche „Safer Internet Day“ statt. Die Bundespolizeidirektion Pirna beteiligte sich gemeinsam mit weiteren Akteuren an einer Veranstaltung im „Romain – Rolland – Gymnasium“ in Dresden. Durchgeführt wurde u.a. ein Workshop zum Präventionsthema „Beste Freundinnen – Selfis im Gleisbett“ in der achten Klassenstufe, in dem das Thema nach einer Unterrichtung kreativ nachbereitet wurde. Entstanden ist eine überzeugende Präsentation in Form eines kurzen Theaterstückes mit eigenen Texten und einfachen Requisiten.

Damit diese gelungen moderierte Darstellung auch für andere Schülerinnen und Schüler dieser Altersstufe genutzt werden kann, wollten die Präventionsbeauftragten der Bundespolizeiinspektion Dresden einen kurzen Clip produzieren, der anschließend für Schulungen zum Thema bzw. für soziale Medien genutzt werden kann. Der Filmdreh wurde mit professioneller Unterstützung der Mitarbeiter/-innen der Beweissicherungs- und Dokumentationseinheit der Bundespolizeiabteilung Bad Düben durchgeführt. Aus verschiedenen Blickwinkeln konnte das Schauspiel durch die Kollegen/-innen aufgenommen werden. Die Jugendlichen zeigten ihr Bestes und wiederholten geduldig die Szenen, bis alles „im Kasten“ war.

Nun befindet sich der "Streifen" in Schnitt- und Tonbearbeitung bei den Kollegen der Beweissicherungs- und Dokumentationseinheit, das Ergebnis wird sicher die Motivation und Kreativität der Jugendlichen widerspiegeln.



Beispiel Öffentlichkeitsarbeit als Annexaufgabe

Rechtsgrundlagen?

„Öffentliche Gewalt“ scheidet aus.

Es bleiben:

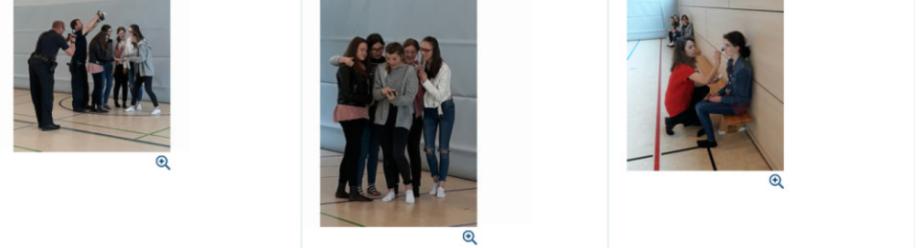
- die Einwilligung (Art. 6 Buchst. a DSGVO),
- der (Model-) Vertrag (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO) oder
- oder das „öffentliche Interesse“ (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG „öffentliche Aufgabe“

BPOLD PIR - Videoclip zu Fotos im Gleisbett
Datum 10.05.2019

Bereits am 5. Februar 2019 fand der jährliche „Safer Internet Day“ statt. Die Bundespolizeidirektion Pirna beteiligte sich gemeinsam mit weiteren Akteuren an einer Veranstaltung im „Romain – Rolland – Gymnasium“ in Dresden. Durchgeführt wurde u.a. ein Workshop zum Präventionsthema „Beste Freundinnen – Selfis im Gleisbett“ in der achten Klassenstufe, in dem das Thema nach einer Unterrichtung kreativ nachbereitet wurde. Entstanden ist eine überzeugende Präsentation in Form eines kurzen Theaterstückes mit eigenen Texten und einfachen Requisiten.

Damit diese gelungen moderierte Darstellung auch für andere Schülerinnen und Schüler dieser Altersstufe genutzt werden kann, wollten die Prventionsbeauftragten der Bundespolizeiinspektion Dresden einen kurzen Clip produzieren, der anschließend für Schulungen zum Thema bzw. für soziale Medien genutzt werden kann. Der Filmdreh wurde mit professioneller Unterstützung der Mitarbeiter/-Innen der Beweissicherungs- und Dokumentationseinheit der Bundespolizeiabteilung Bad Düben durchgeführt. Aus verschiedenen Blickwinkeln konnte das Schauspiel durch die Kollegen/-Innen aufgenommen werden. Die Jugendlichen zeigten ihr Bestes und wiederholten geduldig die Szenen, bis alles „im Kasten“ war.

Nun befindet sich der „Streifen“ in Schnitt- und Tonbearbeitung bei den Kollegen der Beweissicherungs- und Dokumentationseinheit, das Ergebnis wird sicher die Motivation und Kreativität der Jugendlichen widerspiegeln.



Hierzu später mehr!

Rechtsgrundlagen zur Personenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit

Nicht ausreichend sind Runderlände (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. V. 23.10.2018 – 14 K 3543/18)

Denn es handelt sich ja um Grundrechtseingriffe, also es gilt der Gesetzesvorbehalt

Die DSGVO in Verbindung mit dem BDSG bietet der Polizei als Behörde drei Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit, die nicht unmittelbar zur Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen

- **Einwilligung des Betroffenen, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO**
- **Vertrag mit dem Betroffenen, Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO**
- **Öffentliches Interesse gegenüber dem Betroffenen, welches die Interessen des Betroffenen überwiegt, Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG-neu**

Rechtsgrundlagen zur Personenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit

Nicht ausreichend sind Runderlasse (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. V. 23.10.2018 – 14 K 3543/18)

Denn es handelt sich ja um Grundrechtseingriffe, also es gilt der Gesetzesvorbehalt

§ 3 BDSG-neu: Rechtsgrundlage für Bundesbehörden

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.“

Beispiel: Der „Nacktfahrer“ in der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit

Persönlichkeitsrechte und das Veröffentlichen von Personenfotos zur behördlichen Pressearbeit

Erforderlich zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung? Einziger Zweck ist hier die unterhaltsame Information der Bürger über die Durchführung einer anlassbezogenen Verkehrskontrolle

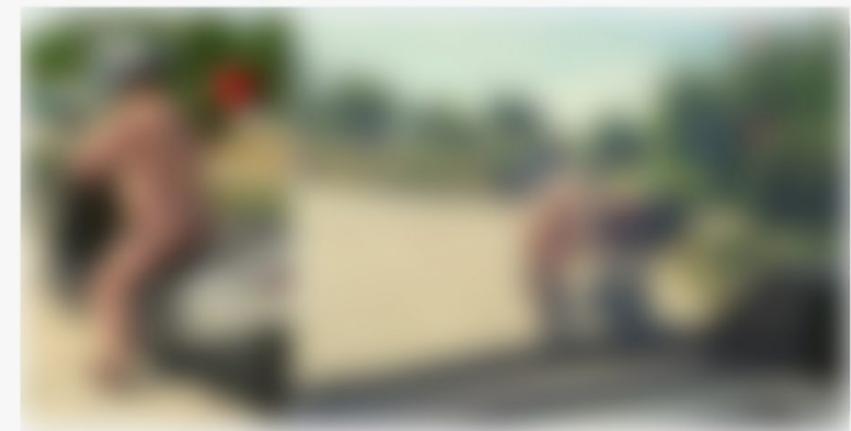
Sie benötigen mindestens eine der Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 DSGVO in Verbindung mit den nationalen Datenschutzregelungen für diese Veröffentlichung. Denkbar: „**Einwilligung, (Model-) Vertrag oder das „öffentliche Interesse“**

Weil wir **#sprachlos** sind 😅: Wie würden Sie dieses Bild betiteln?

Als kleine Inspirationshilfe - ein **#Zitat** des Herren: „Et is halt warm, wa?“

Und jetzt Sie!

#Hitze #safetyfirst #LebenAmLimit



22:55 - 25. Juni 2019

3.632 Retweets 12.905 „Gefällt mir“-Angaben

Die hier gezeigten Fotos wurden zur Präsentation nachträglich vollständig unkenntlich gemacht

Rechtsgrundlagen DSGVO zur Arbeit mit Personenfotos – Übersicht

Diese Rechtsgrundlagen sind zu prüfen, wenn die Polizei
Öffentlichkeitsarbeit betreibt, die nicht auf der Rechtsgrundlage „öffentliche Gewalt“ erfolgt.



Diese Übersicht haben Sie ausgedruckt in Ihren Unterlagen

Abb.: „Quick Guide Bildrechte“ 2. Auflage / Springer Gabler/ Eggers

Einwilligung Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO	Vertrag Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO	„Interessen-Rechtsgrundlagen“ Art. 6 Abs. 1 Buchst. f und Buchst. e DSGVO
<ul style="list-style-type: none">• Fotos Beschäftigter zur Vorstellung und Kontaktaufnahme mit der Person• Fotos u. Filme von Beschäftigten zur informativen, berichterstattenden Darstellung der Aktivitäten einer Organisation• Werbefotos (z. B. in Anzeigen) Beschäftigte und „Externe“ (Risiko Widerruf)• Fotos Minderjähriger bei Social Media Postings und „reiner“ Werbung• Fotos, aus denen ethnische Herkunft, Gesundheitszustand, politische oder religiöse Einstellungen hervorgehen (umstritten, ob Einwilligung zwingend)	<ul style="list-style-type: none">• Model-Vertrag Fotos und Filme zur werblichen Nutzung• Model-Vertrag Image-Filme und Broschüren• Model-Vertrag mit Beschäftigten in Unternehmen und Vereinen, soweit Mitarbeitervertretung zustimmt• Arbeitsvertrag (selten, z. B. Fernsehmoderator, Presse sprecher, Event-Personal auf Messen)	<ul style="list-style-type: none">• Berichterstattende Veranstaltungs-Fotografie, Events und Messen• Berichterstattung Konzerte, Theater• Menschenmengen auf öffentlichen Plätzen• Großveranstaltungen• Ehrungen und Personalien <p>Noch im Entwurfsstadium § 27 a BDSG „Ausübung der Meinungsfreiheit“</p> <ul style="list-style-type: none">• Wie Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO Interessenabwägung auf Grundlage der Ausübung der Meinungsfreiheit + Einschränkung der Betroffenenrechte

Öffentlichkeitsarbeit als Annexaufgabe

Öffentlichkeitsarbeit als (ungeschriebene) Annexaufgabe

<https://www.cr-online.de/blog/2018/05/13/warum-bundesbehoerden-bei-ihrer-oeffentlichkeitsarbeit-auf-%C2%A7-3-bdsg-neu-angewiesen-sind/>

Teil C

Rechtsgrundlage und die praktische Anwendung auf die Veröffentlichungen personenbezogener Informationen in der Öffentlichkeitsarbeit



Rechtsgrundlagen zur Personenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit

Nachfolgend geht es um die praktischen Anwendungsfälle der Rechtsgrundlagen der DSGVO in der Öffentlichkeitsarbeit als Annexaufgabe – Wann welche Rechtsgrundlage?

- **Einwilligung des Betroffenen, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO**
- **Vertrag mit dem Betroffenen, Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO**
- **Öffentliches Interesse gegenüber dem Betroffenen, welches die Interessen des Betroffenen überwiegt, Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG**

Teil C 1 Die Einwilligung als Rechtsgrundlage zur Erstellung und Nutzung personenbezogener Informationen bei der Öffentlichkeitsarbeit



Teil C 1 Einwilligung als Rechtsgrundlage

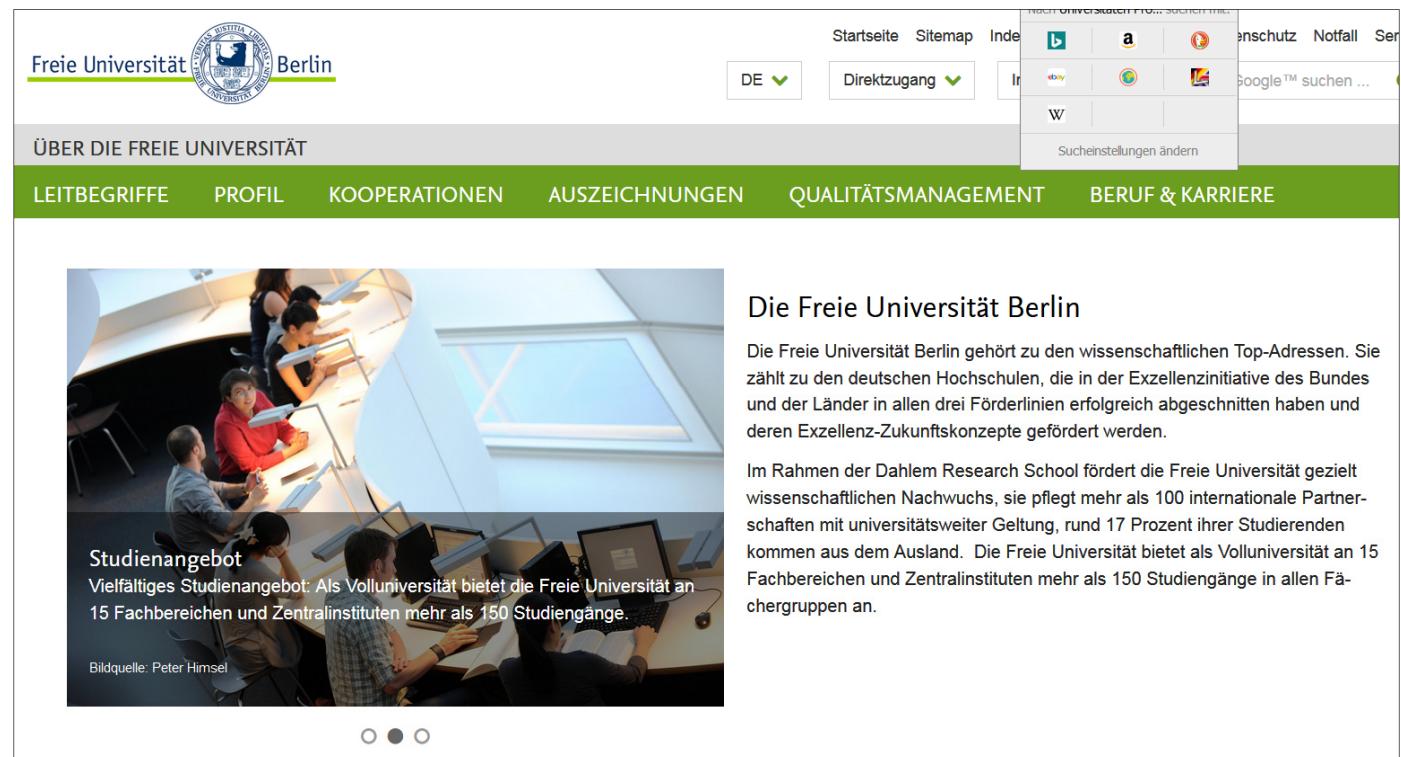
1.1 Anwendungsfälle der Einwilligung



Einwilligungen als Rechtsgrundlage für „externe“ Personen - Werbung

Wann sollte mit Einwilligungen gearbeitet werden und wo ist die Einwilligung das Mittel der Wahl?

Sobald Fotos von Mitarbeitenden und „externen Personen“ in einem **werblichen Kontext** verwendet werden sollen, ist die Einwilligung oder ein Vertrag zwingend. **Die Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“ scheidet damit definitiv aus.**



The screenshot shows the homepage of the Freie Universität Berlin. The top navigation bar includes links for Startseite, Sitemap, Impressum, DE (German), Direktzugang (Direct Access), and a search bar. Below the navigation is a green header bar with links for LEITBEGRIFFE, PROFIL, KOOPERATIONEN, AUSZEICHNUNGEN, QUALITÄTSMANAGEMENT, and BERUF & KARRIERE. The main content area features a photograph of students working in a study area. A text box on the left side of the image contains the following text:

Studienangebot
Vielfältiges Studienangebot: Als Volluniversität bietet die Freie Universität an 15 Fachbereichen und Zentralinstituten mehr als 150 Studiengänge.

Bildquelle: Peter Himsel

On the right side of the image, there is a section titled "Die Freie Universität Berlin" with the following text:

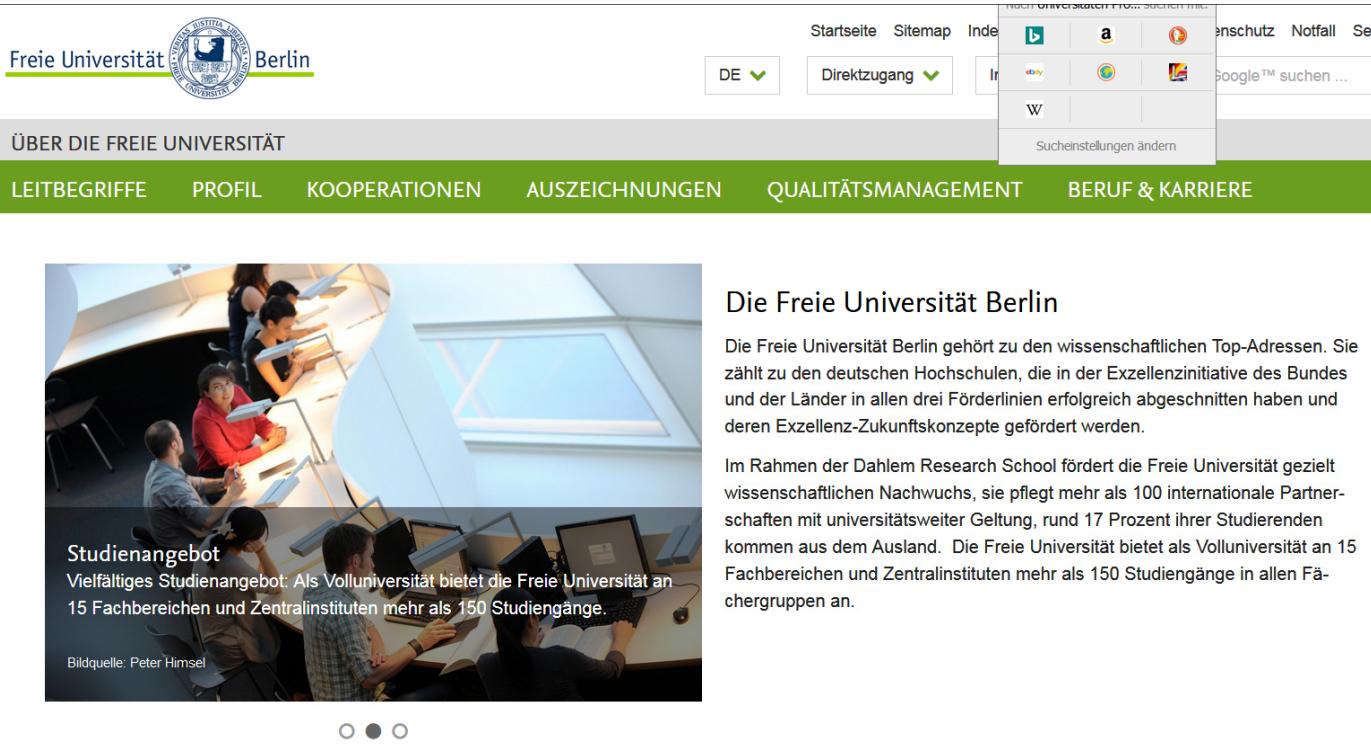
Die Freie Universität Berlin gehört zu den wissenschaftlichen Top-Adressen. Sie zählt zu den deutschen Hochschulen, die in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder in allen drei Förderlinien erfolgreich abgeschnitten haben und deren Exzellenz-Zukunftskonzepte gefördert werden.

Im Rahmen der Dahlem Research School fördert die Freie Universität gezielt wissenschaftlichen Nachwuchs, sie pflegt mehr als 100 internationale Partnerschaften mit universitätsweiter Geltung, rund 17 Prozent ihrer Studierenden kommen aus dem Ausland. Die Freie Universität bietet als Volluniversität an 15 Fachbereichen und Zentralinstituten mehr als 150 Studiengänge in allen Fächergruppen an.

Einwilligungen als Rechtsgrundlage für „externe“ Personen - Werbung

Wann sollte mit Einwilligungen gearbeitet werden und wo ist die Einwilligung das Mittel der Wahl?

Werblicher Kontext besteht dann, wenn die Leistungen der Behörde herausgestellt werden (Image) oder dem Bürger Leistungen angeboten werden. Niemand muss dulden ungefragt hierfür benutzt zu werden.



The screenshot shows the homepage of the Freie Universität Berlin. The top navigation bar includes links for 'Startseite', 'Sitemap', 'Index', 'DE', 'Direktzugang', and search functions. The main menu below the navigation bar includes 'ÜBER DIE FREIE UNIVERSITÄT', 'LEITBEGRIFFE', 'PROFIL', 'KOOPERATIONEN', 'AUSZEICHNUNGEN', 'QUALITÄTSMANAGEMENT', and 'BERUF & KARRIERE'. A large image of students studying in a modern, well-lit room is displayed. A text overlay on the image reads: 'Studienangebot' and 'Vielfältiges Studienangebot: Als Volluniversität bietet die Freie Universität an 15 Fachbereichen und Zentralinstituten mehr als 150 Studiengänge.' Below the image, the text 'Bildquelle: Peter Himsel' is visible. At the bottom of the page, there are three small circular navigation dots.

Die Freie Universität Berlin

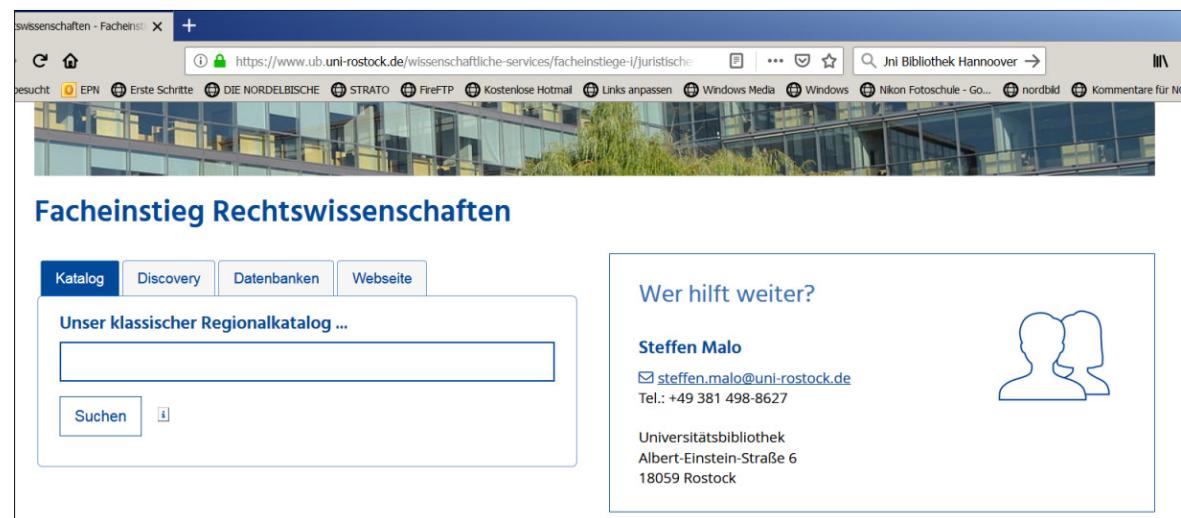
Die Freie Universität Berlin gehört zu den wissenschaftlichen Top-Adressen. Sie zählt zu den deutschen Hochschulen, die in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder in allen drei Förderlinien erfolgreich abgeschnitten haben und deren Exzellenz-Zukunftskonzepte gefördert werden.

Im Rahmen der Dahlem Research School fördert die Freie Universität gezielt wissenschaftlichen Nachwuchs, sie pflegt mehr als 100 internationale Partnerschaften mit universitätsweiter Geltung, rund 17 Prozent ihrer Studierenden kommen aus dem Ausland. Die Freie Universität bietet als Volluniversität an 15 Fachbereichen und Zentralinstituten mehr als 150 Studiengänge in allen Fächergruppen an.

Einwilligungen als Rechtsgrundlage für Mitarbeiterdaten

Wann sollte mit Einwilligungen gearbeitet werden und wo ist die Einwilligung das Mittel der Wahl? Beispiel: Fotos von Beschäftigten zur Vorstellung der Person als Mitarbeiterin
Keine alternative Rechtsgrundlage sinnvoll. Anders bei Pressesprechern und Messe-Personal: Aus dem **Arbeitsvertrag** ergibt sich in der Regel auch die Verpflichtung im Bild „öffentlicht“ zu sein.
Denkbar ist auch eine **Betriebsvereinbarung**, mit der Mitarbeiter zur Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet sind. **Gültig?**

Es gelten im Beschäftigungsverhältnis Art. 88 DSGVO und § 26 BDSG n.F. (Arbeitnehmerschutz). Die Einwilligungen sind „textlich“ einzuholen. Eine Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.



Beispiel Ansprechpartner auf der Website einer Universitätsbibliothek

Einwilligungen als Rechtsgrundlage für Mitarbeiterdaten

Wann sollte mit Einwilligungen gearbeitet werden und wo ist die Einwilligung das Mittel der Wahl? Beispiel: Nicht so aufwendige Produktionen (Image) mit Mitarbeitenden zur Außendarstellung der Arbeit.

Es gelten im Beschäftigungsverhältnis Art. 88 DSGVO und § 26 BDSG n.F. (Arbeitnehmerschutz). Die Einwilligungen sind „textlich“ einzuholen. Eine Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.

↳ Bundespolizei Mitteldeutschland hat retweetet

Polizei Sachsen  @PolizeiSachsen · 1. Okt.

Die Führung der gemeinsame Einsatzgruppe mit der @bpol_pir liegt bei der Polizeidirektion [#Leipzig](#) und so starten die in Früh- und Spätdienst beginnenden Schichten mit der Einweisung im Revier in der Ritterstraße. [#GemeinsamStark](#)



Einwilligungen als Rechtsgrundlage für Mitarbeiterdaten – Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

Die Grenzen der Einwilligung
Beschäftigter – Fürsorgepflichten
des Arbeitgebers

Es gelten im Beschäftigungsverhältnis
Art. 88 DSGVO und § 26 BDSG n.F.
(Arbeitnehmerschutz). Die Einwilligungen
sind schriftlich einzuholen. Beide
Sorgeberechtigte + Auszubildender!



Achtung: Überwiegen Fürsorgepflichten des Arbeitgebers, ist die erteilte Einwilligung
rechtsungültig. Vorsicht bei Auszubildenden im Facebook-Account des Unternehmens und
weiteren sozialen Netzwerken

Einwilligungen als Rechtsgrundlage für Mitarbeiterdaten

- Bei **aufwendigen Produktionen**, in denen Mitarbeitende gezeigt werden, sollte (wenn möglich) **nicht** mit Einwilligungen gearbeitet werden. Sinnvolle Alternative ist z. B. bei Image-Filmen ein Model-Vertrag gegen Vergütung
- Hintergrund: Die Einwilligung ist jederzeit frei widerrufbar. Der Vertrag aber nicht



The screenshot shows the official website of the German Federal Police (Bundespolizei). The header features the logo of the Federal Police and the text 'BUNDESPOLIZEI'. Below the header, a navigation bar includes links for 'Einsatzbereiche', 'Arbeitgeber', 'Bewerbung', 'Beratung', and 'B...'. A large banner in the center asks 'Wofür interessierst du dich?' (What are you interested in?). It displays three images: a police officer in uniform, a man in a technical or IT setting, and a woman in an administrative or civilian role. Below each image is a caption: 'Polizeilaufbahnen', 'Technik und IT', and 'Verwaltung und zivile Berufe' respectively.

Einwilligungen und (Model-) Vertrag als Rechtsgrundlage für Mitarbeiterdaten

- Bei aufwendigen Produktionen, in denen Mitarbeitende gezeigt werden, sollte nicht mit Einwilligungen gearbeitet werden. Sinnvolle Alternative ist z. B. bei Image-Filmen ein Model-Vertrag **gegen Vergütung**
- Vorteil: Kein jederzeitiger Widerruf ohne Begründung möglich. Es besteht „nur“ die Möglichkeit des Widerspruches unter Angabe eines Grundes (Art. 21 DSGVO) und zivilrechtlicher „wichtiger Gründe“ nach dem BGB
- **Problem: Vergaberecht bei vertraglichen Lösungen. Denn es bedarf bei vertraglicher Zustimmung des Models einer „Gegenseitigkeit“ durch Vergütung des Models**

Einwilligungen als Rechtsgrundlage für Werbung mit Kindern

Wann sollte mit Einwilligungen gearbeitet werden und wo ist die Einwilligung das Mittel der Wahl?

Beispiel: Werbung mit Kindern

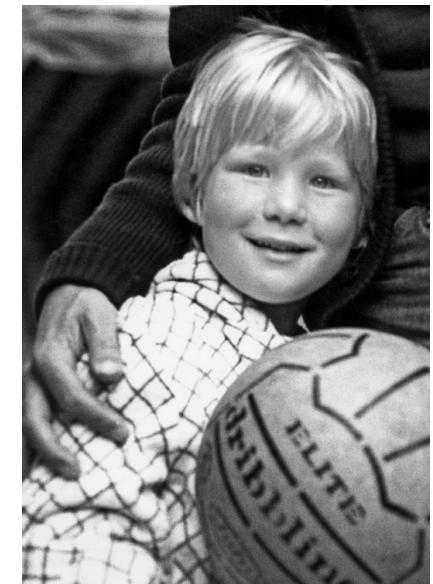
Alternative: Model-Vertrag! Gerade bei Print und aufwendigen Produktionen. Vorteil: Die „Models“ können (sofern eine Gegenleistung erlangt wurde) nicht frei widerrufen.



Beispiel Tourismus-Werbung

Einwilligung – Kinder im Bild

- **Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahrs:** nicht geschäftsfähig. Zustimmung beider sorgeberechtigter Elternteile erforderlich, §§ 1627, 1629 BGB. Ausnahme bei getrennt lebenden Eltern für Geschäfte des täglichen Lebens. Werbung ist jedoch eine Angelegenheit von großer Tragweite und bedarf der Zustimmung beider Sorgeberechtigter (Rechtsprechung).
- **Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 17 Jahren:** beschränkte Geschäftsfähigkeit. Rechtsprechung: mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Doppelzuständigkeit regelmäßig anzunehmen, da das Kind dann die nötige Einsichtsfähigkeit erlangt hat über seine von Geburt an bestehenden Persönlichkeitsrechte (hier als „Recht am eigenen Bildnis“) verfügen zu können. Doppelzuständigkeit = Kind und Eltern müssen einwilligen.
- **Minderjährige auf öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sport):** Zur Berichterstattung sind Fotos von den (sportlichen) eigentlichen Aktionen einwilligungsfrei. Eine Sportveranstaltung für Kinder kann zur Berichterstattung auch auf der Rechtsgrundlage „berechtigte Interessen“ (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO) fotografiert werden. Veröffentlichungen müssen im Verhältnis zur Reichweite stehen (no Social Media in der Regel!)



Einwilligungen bei „externen“ Personen – Berichterstattung

Wann sollte mit Einwilligungen gearbeitet werden. Wo ist die Einwilligung **nicht** das Mittel der Wahl?

Berichterstattung (= „Wer, Was, Wann, Wo, Warum...“) über eine Veranstaltung

Es geht mit Einwilligungen, aber noch besser geht es hier mit dem „öffentlichen Interesse“. Auch bei Besuchern im Bild. Dazu später viel mehr.

Bundespolizei Mitteldeutschland  Folge ich

10,4 Tsd. Tweets  #teamwork Mehr Informationen gibt es hier 

Polizei Sachsen  @PolizeiSachsen · 1. Aug.
Gemeinsam mit dem Innenminister von #Bayern, Joachim Herrmann @BayStMI, und Roland Wöller @SMIsachsen eröffnete der Leiter der PD #Zwickau, Conny Stiehl, heute in #Plauen das gemeinsame Fahndungs- & Kompetenzzentrum Vogtland. Mehr Infos dazu gibt es hier: medienservice.sachsen.de/medien/news/22...



Einwilligungen als Rechtsgrundlage – Widerruf

Risiko Einwilligung?



- Einwilligungen können jederzeit und ohne Begründung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- Damit besteht in der Öffentlichkeitsarbeit ein Risiko, dass Ihre teure Produktion unnutzbar wird
- Wie oft ist es Ihnen in der Vergangenheit passiert, dass eine Person eine Einwilligung „zurückgezogen“ hat?

Einwilligungen als Rechtsgrundlage für „externe“ Personen – Praxis

Praxistipps Event-Fotografie bei der Arbeit mit Einwilligungen



- Einwilligung einer Person einholen und diese mit „unscharfen“ Personen in das Bild setzen.
- Die Fotografen nie alleine lassen mit der Arbeit der Einholung von Einwilligungen. Arbeitsteilung!
- Kennzeichnung der Gäste, die eingewilligt haben. So z. B. mit farbigen Umhängebändern. Bitte nicht lachen! So arbeiten inzwischen zahlreiche Veranstaltungsfotografen.
- Fotografieren Sie auch immer „Stimmungen“ ohne Personen, so dass Sie Berichte über die Veranstaltung mit einem „Symbolbild“ illustrieren können. Techniken bei Personen: Bewegungsunschärfe (Langzeitbelichtungen), Silhouetten, Spiegelungen, Schärfentiefe.

Teil C 1 Einwilligung als Rechtsgrundlage

1.2 Inhalte und Bedingungen der Einwilligung



Bevor Sie anlegen

Einwilligungen müssen vor dem Fotografieren eingeholt werden. Eine „Heilung“ der fehlenden Einwilligung durch nachträgliche Zustimmung ist nach überwiegender Meinung nicht möglich.

» Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme angefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt.«

Ständige Rechtsprechung

**Pauschale Einwilligungen sind rechtlich nicht möglich!
Weder nach Datenschutzgesetzen noch zuvor nach „Recht am Bild“ (KUG)**

Einwilligungen als Rechtsgrundlage -Einwilligungserklärungen

Entsprechen Ihre Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO) den Erfordernissen der DSGVO?

Einwilligungen: Hintergrund zur Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Rechtsnatur der Einwilligung ist die
Willenserklärung

Die Einwilligung ist **vor** der
Datenerhebung einzuholen

Wirksamkeitsvoraussetzungen:
Quer verstreut in der DSGVO

Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 lit. a und
Art. 7 DSGVO in Verbindung mit den
Erwägungsgründen (EG 31)

Grundsätze zur Einwilligung

Art. 4 Nr. 11 DSGVO iVm EG 32

- **Freiwillig für einen**
- **konkreten Fall**
- **in informierter Weise**
- **und unmissverständlich**



Beispiele befinden
sich ausgedruckt
in Ihren Unterlagen

Einwilligungen: Bedingungen, Inhalte und Form

Wie kann eingewilligt werden?

Durch eine eindeutige Handlung. Beispiele:

- **Unterschrift (nie zwingend, aber sehr beweiskräftig)**
- **einen Haken setzen im Internet**
- **eine Mail-Anfrage positiv beantworten. „Ja, das ist in Ordnung!“**
- **Schlüssiges Handeln durch z. B. vor der Kamera „Posen“ = Einwilligung in das Fotografieren (Aber Vorsicht! Deckt nur das „Knipsen“ = Datenerhebung ab.)**

Zur Nachweisbarkeit der zustimmenden Handlung (Art. 7 Abs. 1 DSGVO) ist die Schriftform = Unterschrift das Mittel der Wahl.

Einwilligungen als Rechtsgrundlage - Einwilligungserklärungen

Einwilligungen müssen sich auf den Zweck der **Datenerhebung** beziehen. Was muss dem Betroffenen gesagt werden? Beispiele:

Beitrag mit Namensnennung und Foto zur Berichterstattung
Foto zur Illustration in einer genau benannten
(beschriebenen) Ratgeberbroschüre

Einwilligungen als Rechtsgrundlage - Einwilligungserklärungen

Einwilligungen müssen sich auf den Umfang der späteren **Datennutzung** beziehen. Beispiele:

- Mitarbeitermagazin
- Intranet
- Unternehmenswebsite
- Weitergabe an Multiplikatoren „örtliche Presse“ und soziale Netzwerke usw.
- Partner, wenn diese eigene natürliche oder juristische Personen sind

Einwilligungen: Bedingungen, Inhalte und Form

Nachweisbarkeit Verständlichkeit Bestimmtheit Widerrufbarkeit Freiwilligkeit

Die willensbildenden Inhalte der Einwilligungserklärung

- die Verantwortlichen der Datenerhebung
- den genauen konkreten Zweck der Datenerhebung
- die Weitergabe der Daten (Empfängerkreis)
- die Folgenlosigkeit der Nicht-Einwilligung
- Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs ohne Begründung
- Folgen des Widerrufs, Löschung der Veröffentlichung
- Risiken der Veröffentlichung
- Kriterien für die Festlegung Dauer der internen Speicherung (Archiv)



Fall 3 Einwilligung DSGVO – Wechsel des Veröffentlichungszusammenhangs

Sie planen in Ihrer Pressestelle folgende Veröffentlichung:

In Ihrem Archiv befindet sich ein Foto zu einem Artikel über den Hanfanbau als nachwachsenden Rohstoff auf dem Versuchsfeld Ihrer staatlichen Forschungseinrichtung. Ihr abgebildeter Mitarbeiter Ihrer Forschungsanstalt hat in diese konkrete Veröffentlichung entsprechend der DSGVO eingewilligt.

Jetzt benötigen Sie ein Bild zu einem Beitrag über illegalen Hanfanbau. In der Bildunterschrift erklären Sie, dass es sich um ein Archivbild zum legalen Hanfanbau handelt. Warum dürfen Sie das Bild dennoch nicht verwenden?



Fall 3 Einwilligung DSGVO

Lösung:



Die abgebildete Person hat in die konkrete Veröffentlichung ihres Fotos eingewilligt.

Dem Mitarbeiter der Forschungsanstalt war nur bekannt, dass sein Bildnis im Zusammenhang mit einem Bericht über die Forschungsarbeit „Hanfanbau als nachwachsender Rohstoff“ veröffentlicht wird.

Die Einwilligung bezog sich jedoch nicht auf weitere Veröffentlichungen in neuen Zusammenhängen.

Die Einwilligung entsprechend Art. 6, Art. 7 DSGVO bezieht sich immer nur auf die Verwendungen, die der Abgebildete auch kennt und über die er ganz konkret unterrichtet wurde. Die Reichweite der Einwilligung ist immer nur auf den Zweck beschränkt, von dem der Abgebildete auch weiß.

Für die erneute Veröffentlichung in einem Zusammenhang mit illegalem Hanfanbau benötigen Sie also die erneute Einwilligung für das neue Thema der Bildverwendung.

Teil C 1 Einwilligung als Rechtsgrundlage

1.3 Informationspflichten bei der Einwilligung – Art. 13 DSGVO



Einwilligungen Checkliste

Entsprechen Ihre Einwilligungstexte den Erfordernissen der DSGVO?

Info-Pflichten aus Art. 13 DSGVO sind sehr umfangreich! Die Erklärung wird unübersichtlich und unlesbar.

Muss das alles Bestandteil der Einwilligung sein?

Notwendig für die Wirksamkeit sind die zuvor gezeigten
„willensbildenden“ Inhalte

„Formale“ Info-Pflichten (z. B. Nennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit Mail-Adresse) aus Art. 13 DSGVO mit Verweis auf die Angaben auf einer Website des Verantwortlichen erfüllen.

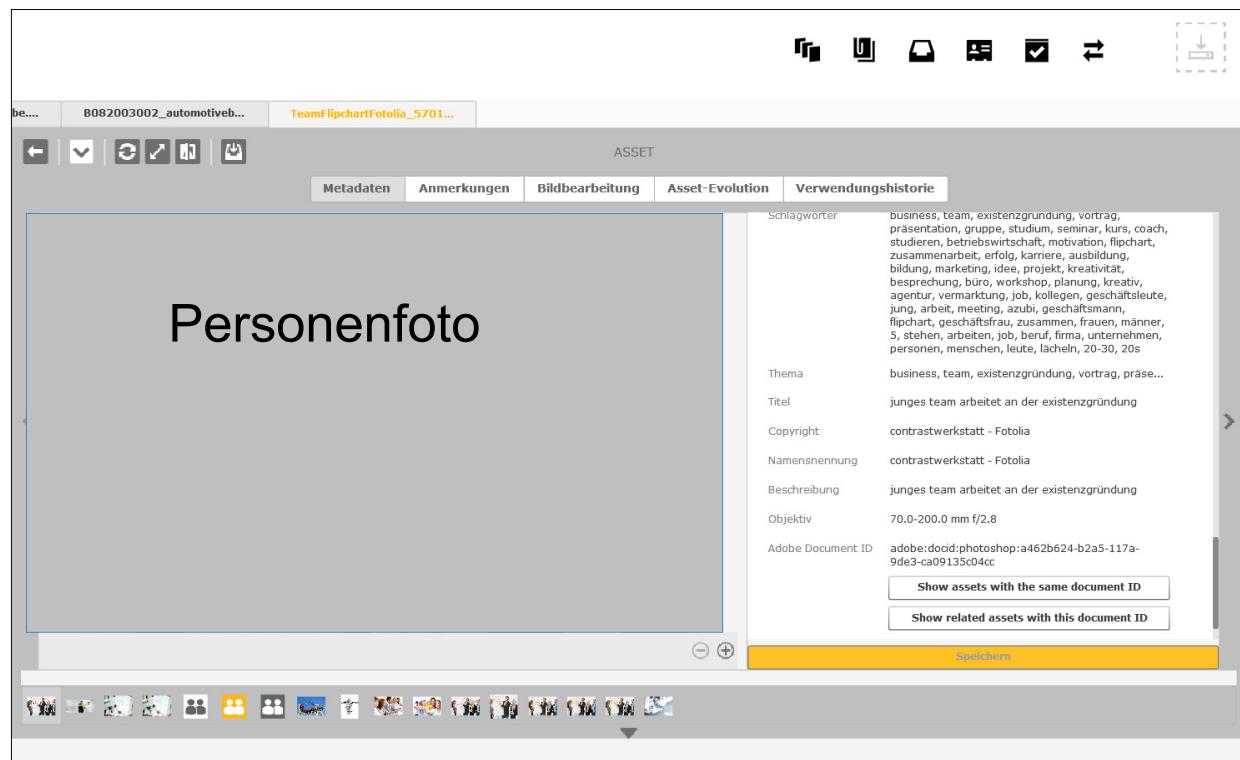


Teil C 1 Einwilligung als Rechtsgrundlage

1.4 Nachweisbarkeit und Dokumentation der Einwilligung



Dokumentationspflichten - Einbinden von Einwilligungen und Verträgen in das BildrechteManagement



Sicherste Möglichkeit eine Einwilligungserklärung einzubinden, ist die Verlinkung auf die als PDF in Ihrer Datenbank hinterlegten Einwilligungserklärungen.

Auch ein Model Release nach AGB der jeweiligen Agentur kann so transparent hinterlegt oder direkt verlinkt werden.

Dokumentationspflichten - Einbinden von Einwilligungen und Verträgen in das Bildrechtemanagement

Link zum PDF „Einwilligung“ oder Link zu den AGB einer Agentur

Diese Möglichkeit ist jetzt in vielen Konfigurationen nicht vorgesehen. Sie muss eingerichtet werden.



Verwendungshistorie

Schlagwörter	business, team, existenzgründung, vortrag, präsentation, gruppe, studium, seminar, kurs, coach, studieren, betriebswirtschaft, motivation, flipchart, zusammenarbeit, erfolg, karriere, ausbildung, bildung, marketing, idee, projekt, kreativität, besprechung, büro, workshop, planung, kreativ, agentur, vermarktung, job, kollegen, geschäftsleute, jung, arbeit, meeting, azubi, geschäftsmann, flipchart, geschäftsfrau, zusammen, frauen, männer, 5, stehen, arbeiten, job, beruf, firma, unternehmen, personen, menschen, leute, lächeln, 20-30, 20s
Thema	business, team, existenzgründung, vortrag, präse...
Titel	junges team arbeitet an der existenzgründung
Copyright	contrastwerkstatt - Fotolia
Namensnennung	contrastwerkstatt - Fotolia
Beschreibung	junges team arbeitet an der existenzgründung
Objektiv	70.0-200.0 mm f/2.8
Adobe Document ID	adobe:docid:photoshop:a462b624-b2a5-117a-9de3-ca09135c04cc

Show assets with the same document ID

Show related assets with this document ID

Dokumentationspflichten - Einbinden von Einwilligungen und Verträgen in das BildrechteManagement – Aufbewahrungsfristen

- Solange das Foto bei Ihnen gespeichert ist, sind Einwilligungen und Verträge aufzubewahren. Haben Sie das Foto oder die personenbezogene Berichterstattung oder Werbung vollständig gelöscht, ist die Frage, wie lange die Dokumente nach Löschung bei Ihnen aufbewahrt werden müssen.
- Maßgeblich ist für eine Frist die Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Die DSGVO enthält hierzu jedoch keine Mindestaufbewahrungsfristen. Es muss auf nationale Regelungen zurückgegriffen werden.
- Da Betroffene Ansprüche aus „**unerlaubten Handlungen**“ geltend machen, richtet sich die Aufbewahrungspflicht nach den **Verjährungsfristen des BGB** zu den „**unerlaubten Handlungen**“.
- Die absolute Verjährung bei „**unerlaubten Handlungen**“ (die nicht das Leben, die Freiheit oder Gesundheit betreffen) tritt ab der Verletzungshandlung nach 10 Jahren ein.
- **Das bedeutet, dass Sie die Dokumente mindestens zehn Jahre über die (dokumentierte) Löschung eines Fotos hinaus aufbewahren sollten, um eventuelle Ansprüche Betroffener widerlegen zu können.**

Teil C 2 Das „öffentliche Interesse“ als Rechtsgrundlage zur Erstellung und Nutzung personenbezogener Informationen bei der Öffentlichkeitsarbeit



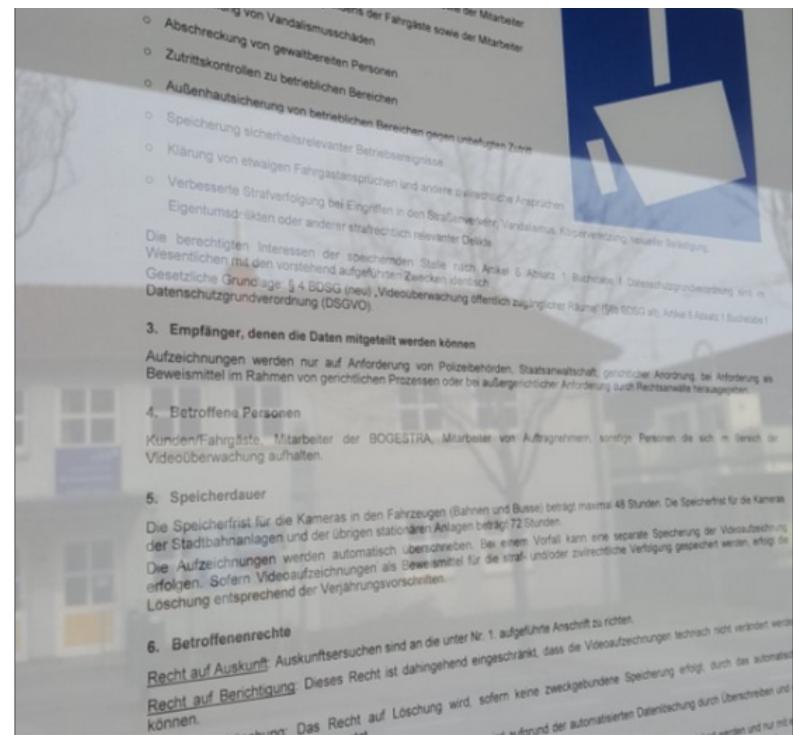
Vorstellung der „Interessen-Rechtsgrundlagen“ zur Öffentlichkeitsarbeit

So etwas haben Sie bestimmt schon mal gesehen

Aufklärung über eine Videoüberwachung in einer Bushaltestelle:

Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO + Infopflichten gemäß Art. 13 DSGVO

Geht das auch beim Knipsen zur Öffentlichkeitsarbeit? Ja! Immer dann, wenn die Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“ steht. Dazu jetzt noch sehr viel mehr



„Interessen-Rechtsgrundlagen“ zur Öffentlichkeitsarbeit - Vorteile

Was steckt hinter Interessen-Rechtsgrundlagen?

- Im Gegensatz zur Einwilligung und zum Vertrag gibt der Betroffene **keine Zustimmung (Willenserklärung)** ab
- Er wird mit Ihrer Erlaubnis aus der Wahrnehmung Ihrer „berechtigten Interessen“ oder mit der Wahrnehmung des „öffentlichen Interesses“ konfrontiert – „**Nimm es (zunächst) hin oder verschwinde!**“ (Beispiel Bushaltestelle und Videoüberwachung)
- Besteht das „Interesse“ für den Verantwortlichen, muss er noch die **Informationspflichten (Art. 13 DSGVO)** gegenüber dem Betroffenen erfüllen

Öffentliches Interesse – Veranstaltungen

Ausgangspunkt ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO „öffentliches Interesse“

Für Bundesbehörden ist diese Norm im Bundesdatenschutzgesetz präzisiert:

§ 3 BDSG „Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen“

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

„Interessen-Rechtsgrundlagen“ zur Öffentlichkeitsarbeit - Vorteile

Worin besteht der Vorteil dieser Rechtsgrundlagen in der Öffentlichkeitsarbeit?

- Sind die Voraussetzungen der Rechtsgrundlagen „öffentliches Interesse“ ([Art. 6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO iVm § 3 BDSG](#)) erfüllt, kann der Betroffene **nicht einfach ohne Grund und jederzeit widerrufen**. Er kann nur ein **Widerspruchsrecht** ([Art. 21 DSGVO](#)) ausüben. Dieses muss jedoch so begründet sein, dass die weitere Verarbeitung dem Betroffenen schwerwiegende Nachteile in seiner Lebensführung zufügt
- Die **Informationspflichten können u. U. entfallen**. So z. B. (umstritten) bei Großveranstaltungen, bei denen das Publikum unbekannt ist und wechselt

„Interessen-Rechtsgrundlagen“ zur Öffentlichkeitsarbeit – Anwendbarkeit für Unternehmen und Behörden

Wer kann im „**berechtigten Interesse**“ fotografieren und nutzen?

Art. 6 Abs.1 Buchstabe f DSGVO gilt für die Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen und „öffentliche Stellen“ die am Wettbewerb teilnehmen.

Wer kann im „**öffentlichen Interesse**“ fotografieren und nutzen?

Art. 6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO gilt für die behördliche Pressearbeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung. (In Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz = Behörden der Länder; in Verbindung mit dem BDSG = Behörden des Bundes)

„Interessen-Rechtsgrundlagen“ zur Öffentlichkeitsarbeit - Nachteile

Worin besteht der Nachteil dieser Rechtsgrundlagen in der Öffentlichkeitsarbeit?

- Das Vorliegen einer „Interessen-Rechtsgrundlage“ ist schwer zu prüfen. Rechtsunsicherheit (aber wir üben das heute noch!)
- Für personenbezogene Daten (auch gerade Fotos!), die im weltanschaulichen oder gar werblichen Kontext verwendet werden sollen, sind die „Interessen-Rechtsgrundlagen“ **definitiv nicht ausreichend**. Anders bei Berichterstattungen „Wer, Was, Wann, Wie, Wo und Warum“.

Teil C 2 „Öffentliches Interesse“ als Rechtsgrundlage

2.1 Anwendungsfälle der Rechtsgrundlage „öffentlichtes Interesse“



„Berechtigtes Interesse“ und „öffentliches Interesse“ – „Härtung-Lösung“

Event-Fotografie - „Prof.-Niko-Härtung-Lösung“ zur Veranstaltungsfotografie

Ist Öffentlichkeitsarbeit eine Annexkompetenz kann auch die Datenverarbeitung zur Öffentlichkeitsarbeit unter „**zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe**“ subsumiert werden. Rechtsgrundlage ist dann § 3 BDSG.

Eine Abwägung der Interessen (Verhältnismäßigkeitsprüfung) der Behörde und der Betroffenen ergibt sich aus dem Merkmal „Erforderlichkeit“ und aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, der den Mindeststandart des Betroffenenschutzes bei staatlichem Handeln sichert.

„Berechtigtes Interesse“ und „öffentliches Interesse“ – „Härtung-Lösung“

Event-Fotografie - „Prof.-Niko-Härtung-Lösung“ zur Veranstaltungsfotografie

1. Auf Einwilligungen verzichten und auf der Rechtsgrundlage „**öffentliches Interesse**“ (**Behörden des Bundes § 3 BDSG**) arbeiten. Vorteil: jederzeitiger Widerruf der Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO entfällt
2. Info-Pflicht: Gäste in der Einladung und durch Aushänge über die Bildberichterstattung informieren, Informationspflicht nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO damit erfüllt, wenn Hinweise ausführlich und nicht übersehbar sind
3. Widerspruchsrecht der fotografierten Personen nach Art. 21 DSGVO: Widerspruchsrecht in „besonderen Situationen“ als „Fotoveto“ (ähnlich „wichtiger Grund“ nach KUG)

<https://www.cr-online.de/blog/2018/05/12/beispiel-veranstaltungsfotos-warum-es-nach-der-dsgvo-oft-sinnvoll-ist-auf-einwilligungen-zu-verzichten/>

Öffentliches Interesse – Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind in der Regel die Einwilligung oder ein (Model-) Vertrag nicht praktikabel.

Müssen nun alle Gesichter und sonstige personenbezogenen Daten bei der Berichterstattung unkenntlich gemacht werden?



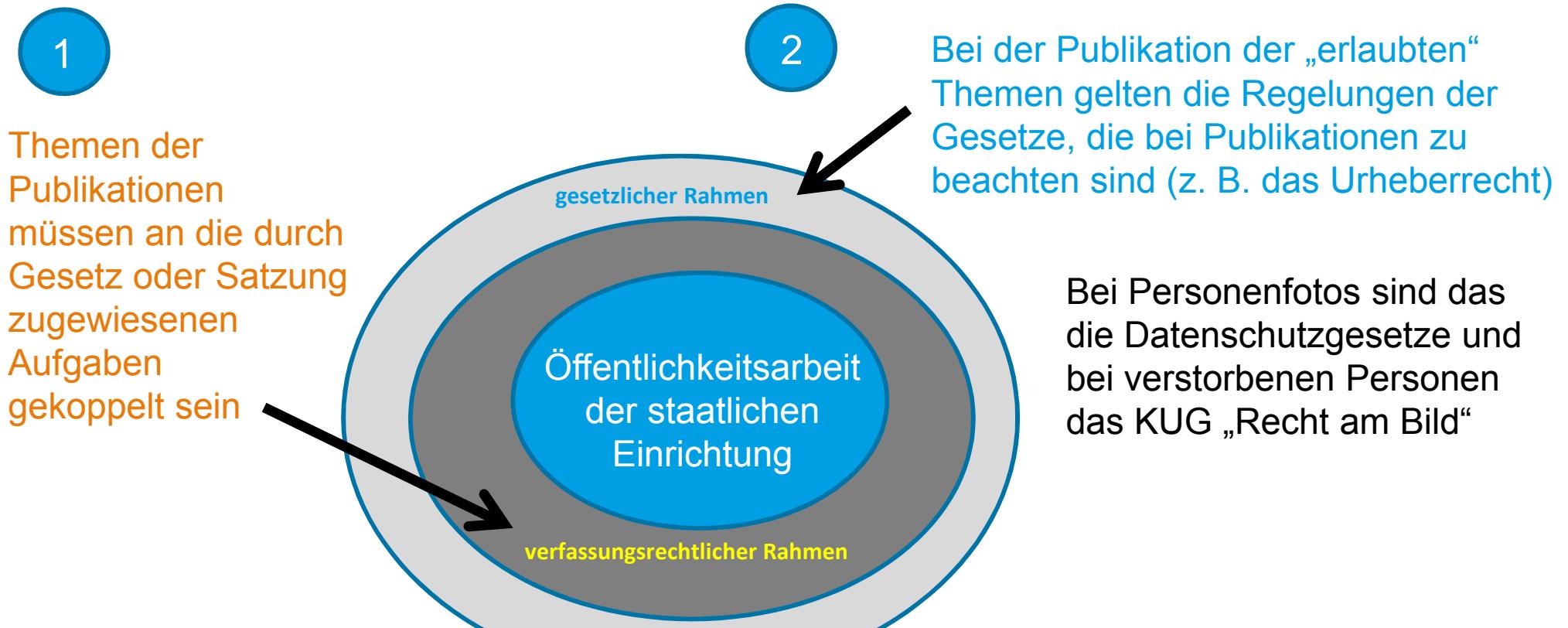
Teil C 2 „Öffentliches Interesse“ als Rechtsgrundlage

2.2 Die Abwägung zum Vorliegen der Rechtsgrundlage



Arbeiten auf der Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“

Legitimer Zweck – Aufgabenerfüllung und Öffentlichkeitsarbeit



Veröffentlichungskontext der Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Einrichtungen

Veröffentlichungen sind stets im Zusammenhang mit der Funktion und der Aufgabe der jeweiligen staatlichen Einrichtung zu beurteilen. Wenn die Arbeit mit Personenfotos die Information über eine der Stelle zugewiesene Aufgabe erfüllt, ist der Zweck legitim.

Arbeiten auf der Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“

Das „öffentliche Interesse“ des Verantwortlichen



Abwägung der Interessen im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 Buchst e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG („öffentliches Interesse“)

Arbeiten auf der Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“

Das „öffentliche Interesse“ des Verantwortlichen – Prüfungsschema

Jedes staatliche Handeln unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Dieser im Grundgesetz und im EU-Recht verankerte Grundsatz führt zu der Prüfung,

- ob eine behördliche Verarbeitung für einen legitimen Zweck erfolgt,
- ob die Datenverarbeitung für den legitimen Zweck erforderlich ist
- und ob die Beschränkung der Grundrechte der Bürger im konkreten Einzelfall dabei verhältnismäßig ist.

Arbeiten auf der Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“

Die „Erfüllung der Aufgabe“ des Verantwortlichen

Die Frage der Bildredaktion der „öffentlichen Stelle“ muss lauten:

„Ist die personenbezogene Berichterstattung mit Fotos eine Unterstützung der Aufgabenerfüllung und ist sie zur Information der Öffentlichkeit erforderlich und angemessen?“

Beispiel: Ist die PM vielleicht noch angemessen, so könnte das bei Facebook-Veröffentlichungen schon ganz anders aussehen.

Hier wird der zukünftige Tummelplatz für gerichtliche Auseinandersetzungen zum Datenschutz „öffentlicher Stellen“ und ihrer Pressearbeit sein.



Foto: Hermann Traub / pixabay / CCO

Prüfungsschema der Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“

Das „öffentliche Interesse“ des Verantwortlichen – Prüfungsschema



Anders als bei den „berechtigten Interessen“ findet bei der Prüfung des „öffentlichen Interesses“ keine Abwägung zwischen Grundrechten statt. Denn staatliche Einrichtungen sind in der Regel nicht selber Grundrechtsträger.

Es findet aber eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs in die Grundrechte des Bürgers statt.

Kollision „externe“ Personen und Beschäftigte – Berichterstattung

Das Problem: Der Beschäftigtendatenschutz ist strenger, als der Schutz „externer“ Personen

Nicht selten kommt es aber vor, dass sowohl Mitarbeitende wie auch „externe Personen“ zusammen in das Bild geraten.

Lösungsvorschlag (nicht abgesichert):

Gesamte Veranstaltung, einschließlich Beschäftigter, auf der Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO „öffentliches Interesse“ fotografieren = Datenerhebung. Veröffentlichung dann bei „Externen“ nach Buchstabe e (öffentliches Interesse) und bei den Beschäftigten dann eine Einwilligung entsprechend Beschäftigtendatenschutz (§ 26 BDSG) einholen.

Diese Übersicht haben Sie ausgedruckt in Ihren Unterlagen

Erwachsene Besucher

Erlaubnis „Berechtigte Interessen“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO.

Besucher mit sichtbaren gesundheitlichen Einschränkungen

Erlaubnis „Berechtigte Interessen“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Jedoch erzwingt der Wortlaut des Art. 9 DSGVO die Einwilligung. Anwendbarkeit des Art. 9 DSGVO ungeklärt.

Beschäftigte des Veranstalters

Erlaubnis zum Fotografieren: „Berechtigte Interessen“ – Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Erlaubnis zum Veröffentlichen: „Berechtigte Interessen“ – Art. 6 Abs. 1 DSGVO, § 26 Abs. 2 BDSG.



Kinder als Besucher

Erlaubnis „Berechtigte Interessen“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Rechtsgüterabwägung unter Einbeziehung des Kindeswohls.



Vom Veranstalter beauftragte Unterhaltungskünstler

Im Rahmen des Künstlervertrages zu regeln. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO „Vertrag“.



Vom Veranstalter beauftragtes Service-Personal eines Event-Dienstleisters

Zu regeln im Rahmen des Service-Vertrages mit dem Service-Dienstleister. Vertragliche Berechtigung des Veranstalters muss zuvor zwischen Dienstleister und seinem Personal hergestellt sein. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO.



Teil C 2 „Öffentliches Interesse“ als Rechtsgrundlage

2.3 Die Info-Pflichten zur Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“



„Berechtigtes Interesse“ und „öffentlichtes Interesse“ - Die Informationspflichten des Verantwortlichen

Prüfungsschema:

Wenn die Rechtsgrundlage besteht, ist weiter zu prüfen:

Haben Sie Ihre Informationspflichten gemäß DSGVO erfüllt? Art. 13 und Art. 14 DSGVO

Oder bestehen von den Informationspflichten eventuell Ausnahmen? Art. 11 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO

↓ nein

**Aufnahmen und Veröffentlichung
nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nicht rechtskonform**

↓ ja

**Aufnahmen und Veröffentlichung
nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO rechtskonform**

„Berechtigtes Interesse“ und „öffentliches Interesse“ -Die Informationspflichten des Verantwortlichen – Info-Tafeln

Die Informationspflichten des Verantwortlichen

Beispiel zur Erfüllung der Info-Pflicht nach Art. 13 DSGVO mittels Aushang und Handzettel durch einen „behördlichen“ Veranstalter

Diese Grafik haben Sie ausgedruckt in Ihren Unterlagen

Beispiel zur Information entsprechend Art. 13 DSGVO auf Fotohinweistafeln – Veranstaltungsfotografie im „öffentlichen Interesse“ durch öffentliche Einrichtungen

Wir fotografieren! 

1 Name und Kontaktdaten des / der Verantwortlichen:
Verantwortlich für die Erstellung und Nutzung (Verarbeitung) Ihrer Fotos ist Name, Anschrift, Telefonnummer und Mail-Adresse der öffentlichen Stelle.

2 Kontaktdaten des DSB:
Unsere behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Anschrift, Telefonnummer und Mail-Adresse.

3 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Wir erstellen und nutzen, soweit dies erforderlich ist, zwecks Information der Öffentlichkeit und damit zur Unterstützung unserer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Fotos von dieser Veranstaltung. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (in Verbindung mit Grundlage aus dem jeweiligen LDSG oder § 3 BDSG bei Bundesbehörden)

4 Empfänger der personenbezogenen Daten:
Im Rahmen unserer Pressearbeit übermitteln wir Fotos an die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung und wir veröffentlichen Fotos in unserem Account auf Twitter. Empfänger der Daten ist die Twitter International Company, One Cumberland Place, Fenian Street Dublin 2, D02 AX07 Ireland.

5 Speicherdauer der personenbezogenen Daten:
Die Speicherdauer (Veröffentlichung) richtet sich nach der Erforderlichkeit zur Information der Öffentlichkeit. Veröffentlichungen auf unserer Website werden in der Regel nach X Jahren gelöscht, Tweets nach X Monaten. Die interne und verschlüsselte Langzeitarchivierung einzelner Fotos erfolgt unter eingeschränkter Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke sowie zur Wahrung urheberrechtlicher Rechtsansprüche an den von uns erstellten Fotos.

6 Rechte der Betroffenen:
Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre Daten, auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Insbesondere haben Sie ein Recht auf Widerspruch gegen die Erstellung und Nutzung (Verarbeitung) Ihrer Fotos, soweit Sie hierfür einen besonderen Grund anführen können.

7 Zuständige Aufsichtsbehörde:
Zudem können Sie sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Kontaktdaten der jeweiligen Landesdatenschutzbehörde bei der Stelle eines Landes, bei öffentlichen Stellen des Bundes ist das BfDI zu nennen) beschweren.

Verzicht auf die Informationspflichten – „Caspar-Lösung“

Event-Fotografie, Publikum im Bild bei Großveranstaltungen

- Eine Informationspflicht gegenüber den Abgelichteten besteht nicht, wenn die Menschenmenge unübersehbar ist, Personen wechseln oder mehr zufällig im Bild sind. Dies ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 DSGVO, hilfsweise aus Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO
- Prof. Caspar ist nachzulesen mit der Stellungnahme „Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ unter https://www.filmverband-suedwest.de/wp-content/uploads/2018/05/Vermerk_DSGVO.pdf

Teil C 2 „Öffentliches Interesse“ als Rechtsgrundlage

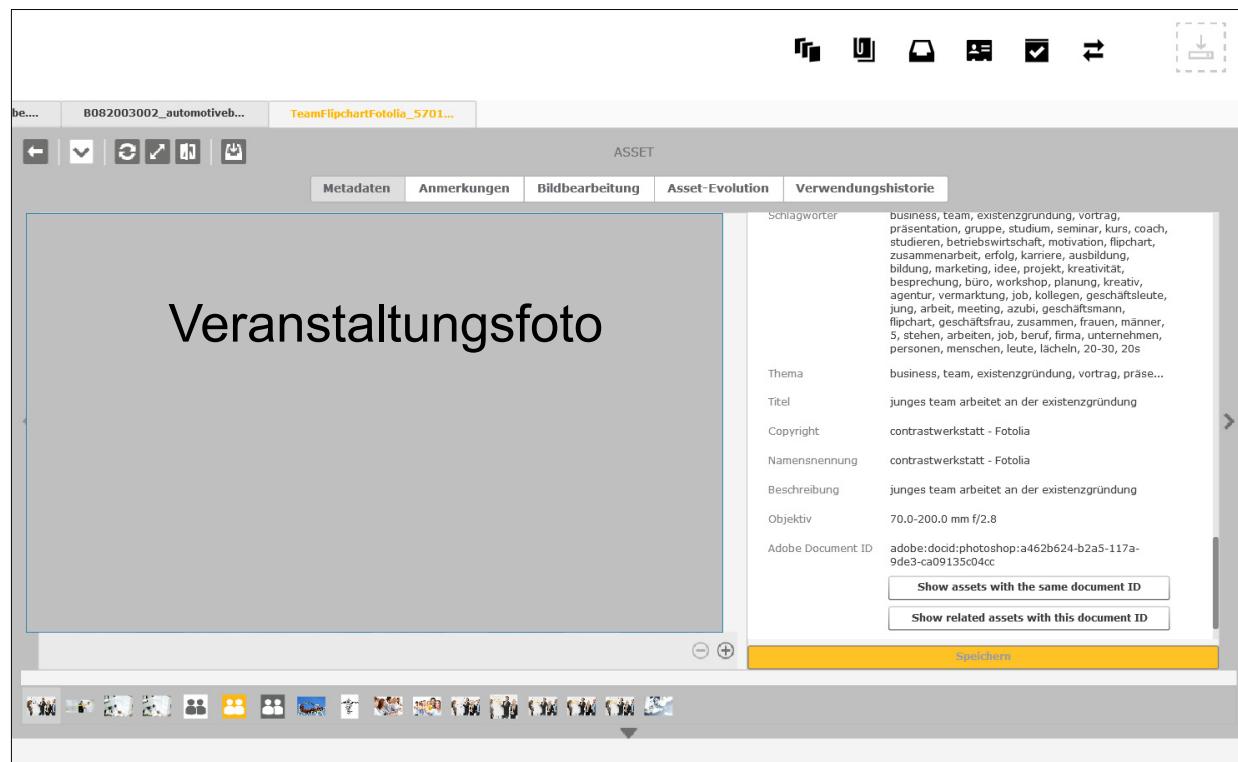
2.4 Nachweisbarkeit der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Dokumentation



Nachweisbarkeit der Rechtmäßigkeit und die Dokumentation

- **Bei der Rechtprüfung:** Es kann ein Dokument angefertigt werden, welches Ihre Einschätzung zur Abwägung enthält und warum Sie in dem konkreten Fall die Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“ für gegeben halten.
- **Dokumentation der Einhaltung der Info-Pflichten:** Fertigen Sie einfach ein Foto mit Datum von der Info-Tafel und den Info-Flyern an

Dokumentationspflichten – Einbinden der Dokumente in das BildrechteManagement



Sicherste Möglichkeit ist das Einbinden der Dokumente in das BildrechteManagement der Media Datenbank

Dokumentationspflichten – Einbinden der Dokumente in das Bildrechtemanagement

Link zum PDF „Abwägung“ und
Link zum Beweisfoto der Info-Tafel



on	Verwendungshistorie
Schlagwörter	business, team, existenzgründung, vortrag, präsentation, gruppe, studium, seminar, kurs, coach, studieren, betriebswirtschaft, motivation, flipchart, zusammenarbeit, erfolg, karriere, ausbildung, bildung, marketing, idee, projekt, kreativität, besprechung, büro, workshop, planung, kreativ, agentur, vermarktung, job, kollegen, geschäftsleute, jung, arbeit, meeting, azubi, geschäftsmann, flipchart, geschäftsfrau, zusammen, frauen, männer, 5, stehen, arbeiten, job, beruf, firma, unternehmen, personen, menschen, leute, lächeln, 20-30, 20s
Thema	business, team, existenzgründung, vortrag, präse...
Titel	junges team arbeitet an der existenzgründung
Copyright	contrastwerkstatt - Fotolia
Namensnennung	contrastwerkstatt - Fotolia
Beschreibung	junges team arbeitet an der existenzgründung
Objektiv	70.0-200.0 mm f/2.8
Adobe Document ID	adobe:docid:photoshop:a462b624-b2a5-117a-9de3-ca09135c04cc

Diese Möglichkeit ist jetzt in vielen Konfigurationen noch nicht vorgesehen. Sie muss eingerichtet werden.

2.5 Übungsfall Eventfotografie im „öffentlichen Interesse“



Fall 4 DSGVO – Event-Fotografie kommunale Einrichtung



Sportamt der Stadt Kiel plant einen redaktionellen Beitrag über eine überregionale Sportveranstaltung, deren Veranstalter die Stadt Kiel ist

Sie haben von keiner der abgebildeten Personen und den Sorgeberechtigten (Bild 2) eine Einwilligung in die Veröffentlichung. Auch haben Sie keine Verträge mit den Personen zur Nutzung der Fotos geschlossen.

Auf welche Rechtsgrundlage entsprechend DSGVO, könnten Sie eventuell Veröffentlichungen stützen?



Versuchen Sie Ihre Einschätzungen zu den Fotos 1, 2 und 3 zu begründen.



Lösungen Fall 4 - Bild 1: Das „öffentliche Interesse“ des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem LDSG Schleswig-Holstein

Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt?

Bildberichterstattung als Aufgabe der Stadt Kiel?

Ja, denn als Veranstalter darf die Stadt auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Informationen zur Verfügung stellen.



Ist das Foto denn „erforderlich“ zur Aufgabenerfüllung?

Verhältnismäßigkeit?

Argumente gegen die Nutzung:

Informationswert gering, wenn die Person nicht „berühmt“ ist. Nur geringer Bezug zur Veranstaltung „Wettfahrt“.

Eingriffsintensität in die Sozialsphäre: Heimlichkeit der Aufnahme und privater Rückzug (auch im öffentlichen Raum)

Lösungen Fall 4 - Bild 2: Das „öffentliche Interesse“ des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem jeweiligen LDSG

Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt?

Bildberichterstattung als Aufgabe der Stadt Kiel?

Ja, denn als Veranstalter darf die Stadt auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Informationen zur Verfügung stellen.



Ist das Foto denn „erforderlich“ zur Aufgabenerfüllung? Ist es verhältnismäßig, die Kinder zur Aufgabenerfüllung „Öffentlichkeitsarbeit“ zu fotografieren und zu veröffentlichen?

Achtung Kinder: bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Einbeziehung des Kindeswohls gesondert in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen.

Informationswert für die Öffentlichkeit? Ja, denn Sport ist gerade auch Jugendbegegnung.

Eingriff in die Sozialsphäre? Gering, da nicht heimlich im öffentlichen Raum. Szene zeigt auch keinen privaten Rückzug.

Art und Umfang der Verbreitung angemessen? Vorsicht mit sozialen Medien! Insbesondere bei Kindern.

Erläuterungen zum Kindeswohl – Fall 4 - Bild 2

Da die Anwendbarkeit der Rechtsgrundlage „öffentlichen Interesses“ nicht von vornherein bei Kindern ausgeschlossen ist, ergeben sich folgende Überlegungen

- auch Kinder und Jugendliche können nach dem KUG für die Presse unter die Ausnahmeregelungen „Zeitgeschichte“ und „Versammlung“ fallen (Pressefotos). Das dürfte auch für die DSGVO grundsätzlich übertragbar sein, wenn ein „berechtigtes Interesse“ oder ein „öffentliches Interesse“ (Behörden) besteht. Es muss dann nur besonders gründlich unter Berücksichtigung des Kindeswohls geprüft werden (siehe Formulierung des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)
- das bedeutet, dass Sie nicht in jedem Fall und immer die Einwilligungen der Sorgeberechtigten und der Minderjährigen zur Veröffentlichung einholen müssen, wenn Sie über Jugendliche als Teilnehmende z. B. an einer öffentlichen Sportveranstaltung berichten
- Richtig ist, dass aus der Berücksichtigung des Kindeswohles strengere Maßstäbe bei einer Rechtsgüterabwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Minderjährigen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gelten. Für „öffentliche Stellen“ gilt Zurückhaltung. „Ist die Bildberichterstattung verhältnismäßig zum Zweck?“ Und bestehen u. U. **Fürsorgepflichten** wie in der Schulfotografie?

Lösungen Fall 4 - Bild 3: Das „öffentliche Interesse“ des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem LDSG Schleswig-Holstein

Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt?

Bildberichterstattung als Aufgabe der Stadt Kiel?

Ja, denn als Veranstalter darf die Stadt auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Informationen zur Verfügung stellen.



Ist das Foto denn „erforderlich“ zur Aufgabenerfüllung? Verhältnismäßigkeit des Eingriffs?



Informationswert für die Öffentlichkeit eindeutig vorhanden. Das Foto zeigt den Wettkampf und beschreibt somit die Veranstaltung direkt.

Eingriff in die Sozialsphäre? Nein, denn die Wettkämpfe sind öffentlich und von zahlreichen Zuschauern begleitet. Das Foto zeigt die Personen auch nicht in peinlicher Situationen.

3.3 Vertragliche Lösungen als Rechtsgrundlage zur Anfertigung und Nutzung von Personenfotos – Model-Verträge in der Öffentlichkeitsarbeit



Vertragliche Lösungen als Rechtsgrundlage zur Öffentlichkeitsarbeit

Der Vertrag mit Profi-Fotomodels

Nach der DSGVO kann sich die Erlaubnis zur Datenverarbeitung (Fotos) auch aus einem Vertrag zwischen dem „Verantwortlichen“ und dem „Betroffenen“ ergeben.

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO „Vertrag“

Es bedarf eines „rechtsgeschäftlichen Vertragsverhältnisses“. Gefälligkeitsverhältnisse reichen nicht aus. Denn sonst würde in diesem Falle (in dem die Daten selbst Gegenstand des Vertrages sein) die Schutzwirkung der Einwilligung unterlaufen Werden. Es ist somit nicht möglich die vertragliche Bindung mittels nur symbolischen Vergütungen herzustellen.



www.gratisography.com

Vertragliche Lösungen als Rechtsgrundlage zur Öffentlichkeitsarbeit

Der Vertrag mit Profi-Fotomodels

Nach der DSGVO kann sich die Erlaubnis zur Datenverarbeitung (Fotos) auch aus einem Vertrag zwischen dem „Verantwortlichen“ und dem „Betroffenen“ ergeben.

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO „Vertrag“

Vorteil gegenüber der Einwilligung:

An einem Vertrag muss sich das Model „festhalten“ lassen. Die Einwilligung ist hingegen frei widerrufbar. Ohne, dass hierfür ein Grund angeführt werden muss.



www.gratisography.com

Teil C 3 Model-Vertrag als Rechtsgrundlage

3.1 Anwendungsfälle



Vertragliche Lösungen als Rechtsgrundlage zur Öffentlichkeitsarbeit

"Model Release" Einwilligungen bei Stockagentur-Fotos

- Bitte schauen Sie sich die AGB der Agenturen an: Adobe Stock (Fotolia) erlaubt z. B. nicht, dass Personenfotos für Parteienwerbung genutzt werden. Es ist dann auch davon auszugehen, dass die bezahlten Models ihre Einwilligung hierfür nicht erteilt haben.
- Vorteil bei Agenturfotos: In der Regel garantiert Ihnen die Agentur, dass die Einwilligungen rechtsgültig sind. Halten Sie sich an die AGB, ersetzt die Agentur Ihren Schaden bei einer Veröffentlichung mit unwirksamer Einwilligung.
- Einwilligungen des professionellen Models und deren Lizenzverträge bei der Agenturvermarktung nach Regeln des Datenschutzes? Sonderfall! Eher KUG „Recht am Bild“. Es umfasst vom Schutzzweck gerade auch die „Selbstvermarktung“ als Vermögenswert. Der Datenschutz eben nicht. (persönliche Meinung des Referenten, umstritten)

Vertragliche Lösungen als Rechtsgrundlage zur Öffentlichkeitsarbeit

Der Vertrag mit Profi-Fotomodels – Image-Film

Bei teuren und sehr aufwendigen Produktionen, ist es sinnvoll, dass die Kommunikationsagentur mit Profi-Models arbeitet und eine vertragliche Lösung über die Bildnutzungen auch hinsichtlich des „Recht am Bildes“ des Models zu Ihren Gunsten besteht.

Der Imagefilm der Dienststelle Polizeiliche Schutzaufgaben Ausland



Vertragliche Lösungen als Rechtsgrundlage zur Öffentlichkeitsarbeit

„Model-Vertrag“ mit Beschäftigten?

- Vertrag außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich möglich. Aber Vorsicht: Vergütung ggf. mitbestimmungspflichtig und es kann die AGB-Kontrolle wegen "Freiwilligkeit" bei Arbeitnehmern immer Problem sein. In jedem Fall Schriftlichkeit der Vereinbarung und „angemessene“ Vergütung jenseits von Gefälligkeiten / symbolische Anerkennung. Zustimmung des Betriebsrates/MAV für Verträge meist erforderlich.
- Ausdrückliche arbeitsvertragliche Verpflichtung: Verpflichtung zu Foto- und Filmaufnahmen als Arbeitnehmer. So z. B. bei einem angestellten Moderator eines Fernsehsenders.
- Nicht ausdrücklich geregelte arbeitsrechtliche Verpflichtung: Denkbar in seltenen Einzelfällen. So z. B. bei Arbeitnehmern, die regelmäßig auf Messen Waren und Dienstleistungen des Unternehmens präsentieren. Oder auch der angestellte Pressesprecher: hier ist davon auszugehen, dass er sich auch als Repräsentant des Unternehmens oder der kommunalen Einrichtung im Bild zeigt (zeigen muss!).

Vertragliche Lösungen als Rechtsgrundlage zur Öffentlichkeitsarbeit

Muster zum Model-Vertrag mit Beschäftigten



Achtung! Model-Verträge mit Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes scheitern in der Regel am Vergaberecht.

Beispiele befinden sich ausgedruckt in Ihren Unterlagen

Werden Mitarbeitende zum bezahlten Model außerhalb des eigentlichen Dienstverhältnisses, wird die Vertragsgestaltung meist etwas kompliziert. Diese Verträge sollten von einem Arbeitsrechtler „abgesegnet“ werden.

Teil C 3 Model-Vertrag als Rechtsgrundlage

3.2 Voraussetzungen



Vertragliche Lösungen als Rechtsgrundlage zur Öffentlichkeitsarbeit

Der Vertrag mit Profi-Fotomodels

Nach der DSGVO kann sich die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung (Fotos) auch aus einem Vertrag zwischen dem „Verantwortlichen“ und dem „Betroffenen“ ergeben.

Das wäre dann der Fall, wenn **vertraglich** mit dem Model folgende Punkte geklärt sind:

- Zeitdauer der Nutzung
- Zweck der Nutzung
- Arten der Nutzung (Medien)
- Gegenleistung für die Nutzung (Vergütung)
- Notwendig: Einschließung der Übertragbarkeit der Rechte an Dritte (z. B. bei Weitergabe des Bildes in Pressemitteilungen)
- Langzeitarchivierungen

Es bedarf eines „rechtsgeschäftlichen Vertragsverhältnisses“. Gefälligkeitsverhältnisse reichen nicht aus.



Teil C 3 Model-Vertrag als Rechtsgrundlage

3.3 Infopflichten



Vertragliche Lösungen als Rechtsgrundlage zur Öffentlichkeitsarbeit

Der Vertrag mit Profi-Fotomodels

Hier stecken schon eine Menge Infos gemäß Art. 13 DSGVO im Vertrag!

- Zeitdauer der Nutzung
- Zweck der Nutzung
- Arten der Nutzung (Medien)
- Gegenleistung für die Nutzung (Vergütung)
- Notwendig: Einschließung der Übertragbarkeit der Rechte an Dritte (z. B. bei Weitergabe des Bildes in Pressemitteilungen)
- Langzeitarchivierungen

Zusätzlich sind Info-Pflichten bezüglich der üblichen Verarbeitungen die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind zu erfüllen (z. B. Kontonummer usw.)



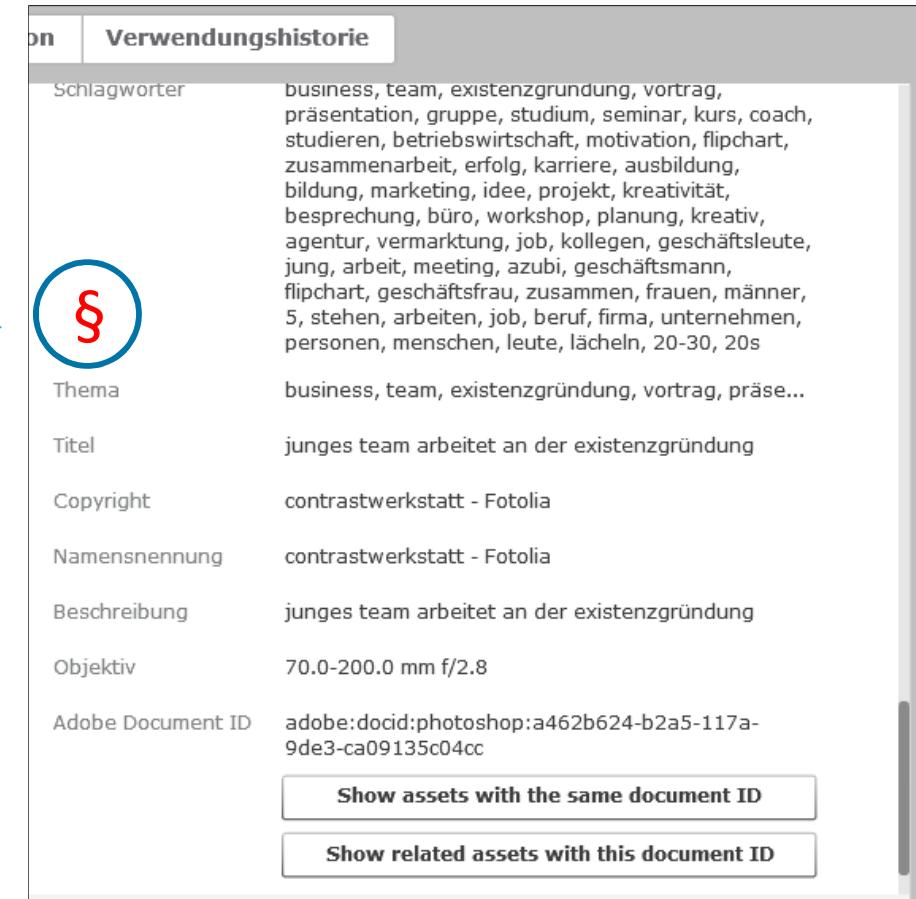
Teil C 3 Model-Vertrag als Rechtsgrundlage

3.4 Nachweisbarkeit und Dokumentation



Dokumentationspflichten – Einbinden der Dokumente in das Bildrechtemanagement

Link zum PDF „Model-Vertrag“



Verwendungshistorie	
Schlagwörter	business, team, existenzgrundung, vortrag, präsentation, gruppe, studium, seminar, kurs, coach, studieren, betriebswirtschaft, motivation, flipchart, zusammenarbeit, erfolg, karriere, ausbildung, bildung, marketing, idee, projekt, kreativität, besprechung, büro, workshop, planung, kreativ, agentur, vermarktung, job, kollegen, geschäftsleute, jung, arbeit, meeting, azubi, geschäftsmann, flipchart, geschäftsfrau, zusammen, frauen, männer, 5, stehen, arbeiten, job, beruf, firma, unternehmen, personen, menschen, leute, lächeln, 20-30, 20s
Thema	business, team, existenzgründung, vortrag, präse...
Titel	junges team arbeitet an der existenzgründung
Copyright	contrastwerkstatt - Fotolia
Namensnennung	contrastwerkstatt - Fotolia
Beschreibung	junges team arbeitet an der existenzgründung
Objektiv	70.0-200.0 mm f/2.8
Adobe Document ID	adobe:docid:photoshop:a462b624-b2a5-117a-9de3-ca09135c04cc

Show assets with the same document ID

Show related assets with this document ID

Teil C 4 Diskussion Rechtsgrundlagen

Vor- und Nachteile in Ihrer Praxis



Rechtsgrundlagen - Zusammenfassung

Sie haben drei Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit (als Annexaufgabe) legal entsprechend der DSGVO und des BDSG personenbezogene Daten zu erheben und zu veröffentlichen

Auf welche Rechtsgrundlagen wollen Sie Ihre Personenfotografie zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zukünftig in welchen Fällen stützen? **Diskussion der Vor- und Nachteile**

- Einwilligung – Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO
- (Model-) Vertrag – Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO
- „Öffentliches Interesse, Aufgabenerfüllung“ – Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG

Teil D

Personenbezogene Daten an Multiplikatoren weitergeben



Personenbezogene Daten zur Pressearbeit Multiplikatoren überlassen

Beispiel: Personenfotos mit Namensnennungen werden im Rahmen einer Pressemitteilung an die örtliche Presse übermittelt

Sie benötigen eine Rechtsgrundlage zur Weitergabe der Informationen an die örtliche Presse

Richtig! Einwilligung, Vertrag oder öffentliches Interesse

Einwilligung: Die Erklärung muss sich sehr deutlich und unmissverständlich auf die Weitergabe zur Veröffentlichung beziehen (Medien sind zu nennen)

Vertrag: Der Vertrag muss die Weitergabe an Multiplikatoren umfassen und regeln

„Öffentliches Interesse“: Zu prüfen ist, ob die Weitergabe „erforderlich“ ist. Hier geht es um die Reichweite der Verbreitung. Zu bedenken ist, dass die Presse ihre Artikel sogar auf Facebook kostenlos (keine Bezahlschranken) verbreitet.

Personenfotos im Downloadservice für die Presse

1

Zu regelnde Rechte und Pflichten des Anbieters



Rechte der Urheber bzw. der Fotoagentur, Recht zur Lizenzierung der Multiplikatoren

Bildinhalte: Rechte identifizierbarer Personen: **DSGVO**
Einwilligung zur Weitergabe

Weitere Bildinhalte: Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte u. Leistungsschutzrechte

Bilddatenbank eines Online-Preseseservices eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle

Abb.: „Quick Guide Bildrechte“ / Springer Gabler/ Eggers

2

Berechtigungen und Verpflichtungen der Nutzer herstellen

Zugriff der Multiplikatoren mit Password?

Akzeptanz der Nutzungsbedingungen für das Pressematerial

Recherche im Bildbestand

DOWNLOAD

Lösungspflicht der Fotos nach Verwendung

Die Bereitstellung von Personenfotos bedarf einer Rechtsgrundlage!

Medienportale bedürfen zusätzlich einer Datenschutzerklärung für Besucher. Getrennt von den AGB!

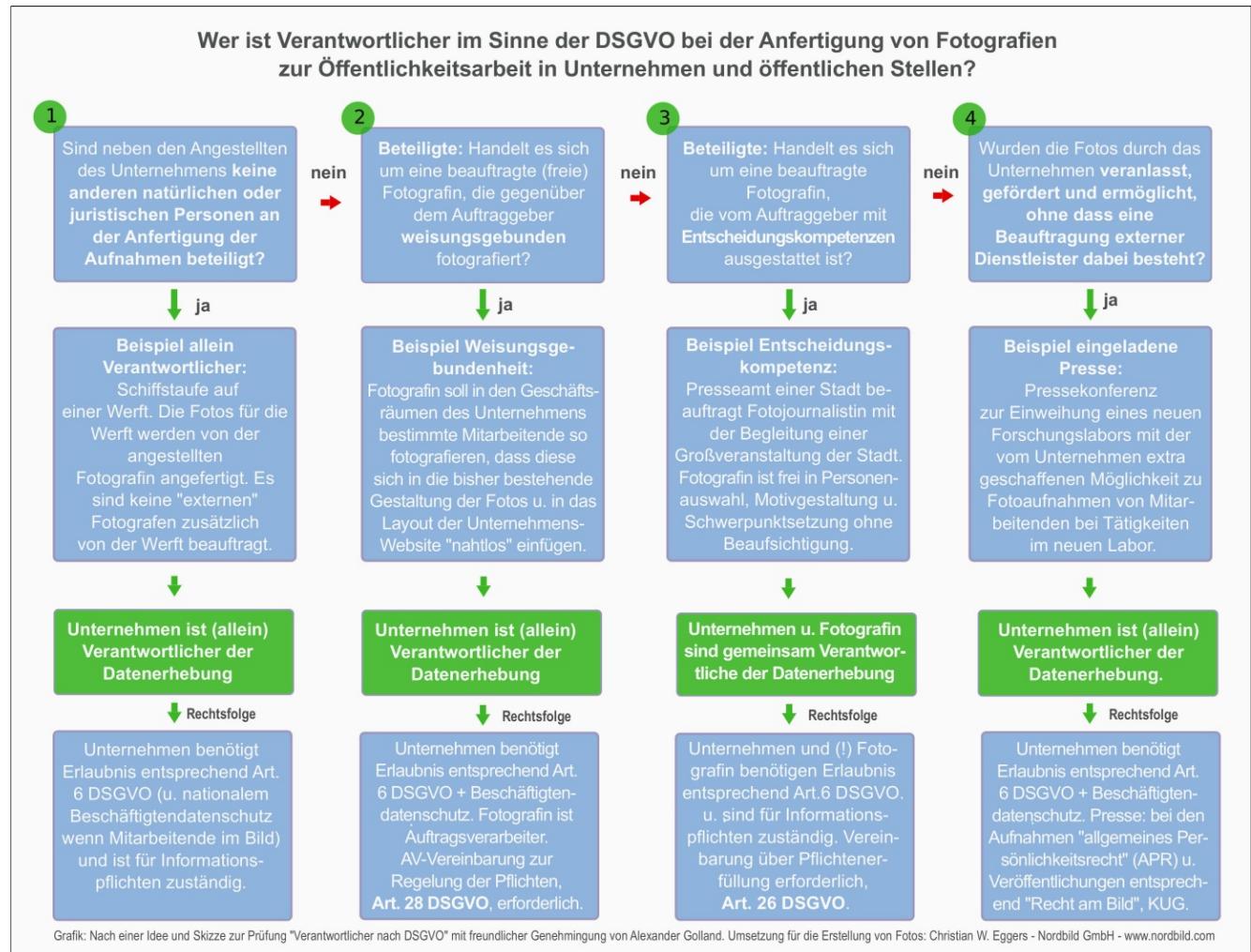
Teil E

Verantwortlichkeiten bei Presseterminen und Pressekonferenzen



Fotoaufträge externer Dienstleister – Wer ist Verantwortlicher?

Muss ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag oder eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit abgeschlossen werden?



Pressekonferenzen und „Drehgenehmigungen“ – Wer ist Verantwortlicher?

Beispiel: Eine staatliche Forschungseinrichtung stellt ein neues Labor vor. Der Presse wird die Möglichkeit gegeben, in den Räumen zu filmen und Mitarbeitende zu befragen

Verantwortlich für die **Datenerhebung** (!) ist die Behörde. Was ist dann notwendig? **Richtig: Einwilligung, Vertrag oder öffentliches Interesse.** Besonderheit **Beschäftigtendatenschutz!** Den Mitarbeitenden muss die Möglichkeit gegeben werden, dem Termin fern zu bleiben

„Verantwortlich“ für die Veröffentlichung ist das jeweilige Presse-Medium. Es gilt hier auf Grund des Medienprivilegs nicht die DSGVO, sondern das „Recht am Bild“ nach Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)

Teil F Lösungspflichten von Veröffentlichungen



Archivieren - Löschungspflichten bei Veröffentlichungen

Müssen Fotos, die vor dem 25. Mai 2018 rechtmäßig veröffentlicht und gespeichert wurden, gelöscht werden?

Nein! Es bedarf jedoch für erneute Verarbeitungshandlungen (z. B. Veröffentlichungen) einer Rechtsgrundlage gemäß DSGVO

Umstritten: Veröffentlichung dauert an (z. B. auf Facebook). Muss nun neu legitimiert werden? Oder kann sich die veröffentlichte Instanz auf die „alte“ Rechtsgrundlage berufen?

Bei Widerruf einer Einwilligung nach DSGVO ist das Foto, das nach KUG eingestellt wurde, jedenfalls zu entfernen. Anders, wenn die Veröffentlichung auf einem Rechtsgeschäft (Model-Vertrag) beruht oder es besteht in der Gegenwart ein „berechtigtes Interesse“ oder „öffentliches Interesse“ (Behörden) für die Andauer der Veröffentlichung

Archivieren - Löschungspflichten der Veröffentlichungen

Wann können Löschungspflichten der Online-Veröffentlichung bestehen?

- bei Rücknahme einer Einwilligung durch Widerruf, Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO
- bei der Erfüllung eines Vertrages nach Zweckerreichung, Art. 17. Abs. 1 lit. a DSGVO
- bei Wegfall des „berechtigten Interesses“ oder „öffentlichen Interesses“ bei Behörden (z. B. Veröffentlichungsdauer Berichterstattung = Informationsinteresse verblasst), Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO
- bei Widerspruch in „besonderer Situation “, Art. 21 DSGVO

Alle Artikel in Verbindung mit § 35 BDSG für Behörden des Bundes!

Teil G Archivieren von Personenfotos



Archivieren – Rechtsgrundlage Langzeitarchivierung



Historisches Foto, Grenzöffnung bei Lübeck 1989, Foto: Eggers

**Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung
("Recht auf Vergessenwerden")**

**Betroffene der
Datenverarbeitungen haben ein
Recht auf Löschung ihrer Daten,
wenn die Verarbeitung nicht mehr
erforderlich ist, ein Widerruf oder
ein Widerspruch erfolgt.**

**Muss nun auch die Archivdatei
gelöscht werden?**

Archivieren – Rechtsgrundlage Langzeitarchivierung

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

Können wir verhindern,
dass es zukünftig keine
historischen Fotos
mit Personen mehr gibt?

Junge Frauen im Kriegshilfsdienst
bei der Kieler Straßenbahn im
Winterhalbjahr 1943
Fotograf: Eggert Hansen (1870-
1945) Quelle: Stadtarchiv Kiel



Archivieren – Langzeitarchivierung – öffentliche Einrichtungen

Keine Löschungspflicht der Archivdatei, wenn die Speicherung „**für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke**“ erfolgt.

Rechtsgrundlage: Art. 89, Art. 17 Abs. 3 Buchst. d DSGVO in Verbindung mit dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz. Diese enthalten Regelungen zur Übergabe von Daten zur Archivzwecken an das zuständige Landesarchiv.

Archivieren – Langzeitarchivierung – öffentliche Einrichtungen

Wie können Bundesbehörden den Schatz ihrer Fotos vor Löschungsansprüchen aus der DSGVO und dem BDSG retten?

Auch hier hat der nationale Gesetzgeber vom Recht seiner Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht:

§ 28 BDSG:

„Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d, den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.“

Archivieren – Langzeitarchivierung – öffentliche Einrichtungen

Schutz der Betroffenen bei Langzeitarchivierungen von personenbezogenen Daten für Archivzwecke

Das Archiv sollte unter eine sogenannte „eingeschränkte Verarbeitung“ nach den Erfordernissen des Art. 18 DSGVO gestellt werden.

Insbesondere:

- Zugriffsrechte regeln (enger Personenkreis)
- Verschlüsselung der Daten auf Speichern, die aus dem Workflow der Medien-Datenbank genommen sind

Geschafft! Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Nutzungsbedingungen

Sie dürfen diese Präsentation oder einzelne Inhalte dieser Präsentation nicht im und über das Internet verbreiten. Die Nutzung des PDF ist nur innerhalb Ihres Unternehmens erlaubt. Eine Weitergabe an „externe“ Personen ist nicht erlaubt.

